

	Richterliche Geschäftsverteilung	
	des Landgerichts Hagen	
	für das Geschäftsjahr 2025	



Inhaltsübersicht

A. Gliederung des Landgerichts Hagen.....	4
B. Grundsätzliche Bestimmungen	5
I. Allgemeine Bestimmungen zur Geschäftsverteilung.....	5
II. Zivilkammern	6
III. Kammern für Handelssachen.....	16
IV. Strafkammern	19
C. Verteilung der richterlichen Geschäfte	31
I. Zuständigkeit der Zivilkammern	31
1. Zivilkammer (Abt. 1).....	31
2. Zivilkammer (Abt. 2).....	33
3. Zivilkammer (Abt. 3).....	36
4. Zivilkammer (Abt. 4).....	38
5. Zivilkammer (Abt. 5).....	40
6. Zivilkammer (Abt. 6).....	40
7. Zivilkammer (Abt. 7).....	42
8. Zivilkammer (Abt. 8).....	43
9. Zivilkammer (Abt. 9).....	45
10. Zivilkammer (Abt. 10).....	47
II. Zuständigkeit der Kammern für Handelssachen.....	49
1. Kammer für Handelssachen (Abt. 21).....	49
2. Kammer für Handelssachen	49
3. Kammer für Handelssachen (Abt. 23).....	50
III. Zuständigkeit der Strafkammern und der Strafvollstreckungskammer	51
1. (Große) Strafkammer (allgemeine Große Strafkammer, 1. Große Jugendkammer und 3. Schwurgericht).....	51
3. (Große) Strafkammer (allgemeine Große Strafkammer und 1. Große Wirtschaftsstrafkammer)....	54
4. (Große) Strafkammer (allgemeine Große Strafkammer, Schwurgericht und 2. Große Jugendkammer).....	55
6. (Große) Strafkammer (allgemeine Große Strafkammer, 2. Schwurgericht, 4. Große Jugendkammer und Kammer für Bußgeldsachen).....	57
9. (Große) Strafkammer (allgemeine Große Strafkammer und 2. Große Wirtschaftsstrafkammer)....	59
10. Große) Strafkammer (allgemeine Große Strafkammer und 6. Große Jugendkammer)	60
2. (Kleine) Strafkammer (allgemeine Kleine Strafkammer und 1. Kleine Wirtschaftsstrafkammer)	61
2a. (kleine) Hilfsstrafkammer (allgemeine kleine Hilfsstrafkammer und 1a. kleine Hilfswirtschaftsstrafkammer)	63
5. (Kleine) Strafkammer (allgemeine Kleine Strafkammer, 3. Kleine Jugendkammer).....	64
7. (Kleine) Strafkammer (allgemeine Kleine Strafkammer).....	65
8. (Kleine) Strafkammer (allgemeine Kleine Strafkammer, 2. Kleine Wirtschaftsstrafkammer, 5. Kleine Jugendkammer).....	66
Strafvollstreckungskammer	67
D. Besetzung der Kammern	68
I. Besetzung der Zivilkammern	68
1. Zivilkammer	68
2. Zivilkammer	68



3. Zivilkammer	68
4. Zivilkammer	69
5. Zivilkammer	69
6. Zivilkammer	69
8. Zivilkammer	70
9. Zivilkammer	70
10. Zivilkammer.....	71
II. Besetzung der Kammern für Handelssachen.....	72
1. Kammer für Handelssachen	72
2. Kammer für Handelssachen	72
3. Kammer für Handelssachen	73
III. Besetzung der Großen Strafkammern, des Schwurgerichts und der Kammer für Bußgeldsachen.....	74
1. (Große) Strafkammer (allgemeine Große Strafkammer, 1. Große Jugendkammer und 3. Schwurgericht).....	74
3. (Große) Strafkammer (allgemeine Große Strafkammer und 1. Große Wirtschaftsstrafkammer)....	74
4. (Große) Strafkammer (allgemeine Große Strafkammer, Schwurgericht und 2. Große Jugendkammer).....	74
6. (Große) Strafkammer (allgemeine Große Strafkammer, 2. Schwurgericht, 4. Große Jugendkammer und Kammer für Bußgeldsachen).....	75
9. (Große) Strafkammer (allgemeine Große Strafkammer und 2. Große Wirtschaftsstrafkammer)....	75
10. (Große) Strafkammer (allgemeine Große Strafkammer und 6. Große Jugendkammer)	75
IV. Besetzung der Kleinen Strafkammern.....	76
2. (Kleine) Strafkammer (allgemeine kleine Strafkammer, 1. Kleine Wirtschaftsstrafkammer).....	76
2a. (Kleine) Hilfsstrafkammer (allgemeine kleine Hilfsstrafkammer, 1a. Kleine Wirtschaftsstrafkammer)	76
5. (Kleine) Strafkammer (allgemeine Kleine Strafkammer, 3. Kleine Jugendkammer).....	77
7. (Kleine) Strafkammer (allgemeine Kleine Strafkammer).....	77
8. (Kleine) Strafkammer (allgemeine Kleine Strafkammer, 2. Kleine Wirtschaftsstrafkammer, 5. Kleine Jugendkammer).....	77
V. Besetzung der Strafvollstreckungskammer.....	78
VI. Mitgliedschaft in mehreren Kammern	78
VII. Die Vertretung in den Spruchkörpern	79
VIII. Ergänzungsrichter/innen	82
E. Güterichter/innen	84
Anlage 1 – Turnusblätter	87
Anlage 2 – Erklärung des Präsidenten gemäß § 21e Abs. 1 Satz 3 GVG.....	88
Anlage 3 – Freistellungen für die Wahrnehmung von Aufgaben in der Justizverwaltung.....	89



A. Gliederung des Landgerichts Hagen

13 Zivilkammern,

davon

9 erstinstanzliche Zivilkammern,
davon 8 zugleich als Berufungszivilkammern
und Beschwerdekammern,

9 Berufungszivilkammern,
davon 8 zugleich als erstinstanzliche
Zivilkammern und sämtliche zugleich als
Beschwerdekammern,

9 Beschwerdekammern,
davon 8 zugleich als erstinstanzliche
Zivilkammern und sämtliche zugleich als
Berufungszivilkammern,

3 Kammern für Handelssachen

6 große Strafkammern,

davon

3 zugleich als Schwurgericht
2 zugleich als große Wirtschaftsstrafkammer
4 zugleich als Große Jugendkammer
1 zugleich als Kammer für Bußgeldsachen

4 kleine Strafkammern,

davon

2 zugleich als kleine Wirtschaftsstrafkammer
2 zugleich als Jugendkammer, sowie

1 kleine Hilfsstrafkammer (bis zum 31.08.2025)

1 zugleich als kleine Hilfs-Wirtschaftsstrafkammer

1 Strafvollstreckungskammer.

Dem Landgericht sind angegliedert:

1 Gnadenstelle und

1 Führungsaufsichtsstelle.



B. Grundsätzliche Bestimmungen

I. Allgemeine Bestimmungen zur Geschäftsverteilung

1. Die am 31.12.2024 anhängigen Sachen werden weiter von der an diesem Tage zuständigen Kammer bearbeitet, soweit in den nachfolgenden Ziffern nichts Abweichendes bestimmt ist.
2. Bei Auslegungsstreitigkeiten über die Zuständigkeit einer Kammer oder bei sonstigen Streitigkeiten über Zuständigkeiten nach diesem Geschäftsverteilungsplan wird die Zuständigkeit durch das Präsidium bestimmt, soweit gesetzlich besonders geregelte Zuständigkeiten nicht betroffen sind.

II. Zivilkammern

1. Soweit zweitinstanzliche Zivilsachen nach den Bestimmungen dieses Geschäftsverteilungsplanes keiner Zivilkammer besonders zugewiesen sind, erfolgt die Verteilung durch Zuweisung von Amtsgerichtsbezirken.
2. Der Verteilung weiterer Geschäfte der Zivilkammern nach Ziffern liegen die sechs Vorschaltlisten
 - **A1** für die nicht einer oder mehreren Kammern aufgrund ihrer Sonderzuständigkeit besonders zugewiesenen erstinstanzlichen Zivilsachen, einschließlich der selbständigen Beweisverfahren,
 - **A2** für die erst- und zweitinstanzlichen Zivilsachen im Sinne des § 72a Abs. 1 Nr. 1 GVG (Streitigkeiten aus Bank- und Finanzgeschäften), einschließlich der selbständigen Beweisverfahren, soweit diese nicht gemäß den Regelungen unter Abschnitt C. I. ausdrücklich der 4. Zivilkammer zugewiesen sind,
 - **A3** für die erst- und zweitinstanzlichen Zivilsachen im Sinne des § 72a Abs. 1 Nr. 2 GVG (Streitigkeiten aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen) nebst Ansprüchen gemäß § 439 Abs. 3 Satz 1 BGB, soweit es sich bei dem Kaufgegenstand um ein Bauprodukt i.S.d. Art. 2 Nr. 1 der EU-Bauproduktenverordnung handelt, einschließlich der selbständigen Beweisverfahren,
 - **A4** für die erst- und zweitinstanzlichen Zivilsachen im Sinne des § 72a Abs. 1 Nr. 3 GVG (Streitigkeiten über Ansprüche aus Heilbehandlungen) nebst Ansprüchen aus Kranken- und Altenpflege – auch bei solcher gegen den Willen des Behandelten – gegen Angehörige der heilbehandelnden Berufe, gegen Pflegepersonal und gegen Träger von Krankenhäusern und Alten- und Pflegeeinrichtungen sowie Pflegediensten, auch wenn Ansprüche betreffend die vorgenannten Materien auf Amtspflichtverletzungen nach Art. 34 GG gestützt werden, Vergütungsansprüchen resultierend aus Heilbehandlung und Alten- oder Krankenpflege, Ansprüchen von Verbrauchern beruhend auf Kauf-, Werk- oder Dienstleistungsverträgen, welche den Erwerb, die Herstellung oder die Wartung und Pflege von Prothesen, Sehhilfen, Hörgeräten oder sonstigen aus medizinischen Gründen verwendeten Hilfsmitteln zum Gegenstand haben, einschließlich derjenigen Ansprüche, die sich gegen den Hersteller oder sonst am

Vertrieb der vorgenannten medizinischen Hilfsmittel Beteiligte richten, sowie Ansprüche aus den §§ 84 bis 94 des Arzneimittelgesetzes, einschließlich der selbstständigen Beweisverfahren, sowie

- **A5** für die erst- und zweitinstanzlichen Zivilsachen im Sinne des § 72a Abs. 1 Nr. 4 GVG (Streitigkeiten aus Versicherungsvertragsverhältnissen) nebst der Regressansprüche von Versicherern gegen Versicherungsnehmer sowie Ansprüche aus Schadensteilungsabkommen zwischen Versicherern, einschließlich der selbstständigen Beweisverfahren, mit Ausnahme der in § 115 VVG geregelten Direktansprüche eines Dritten gegen einen Versicherer, sowie
- **A6** für erstinstanzliche Verkehrsunfallsachen einschließlich der hiermit im Zusammenhang stehenden Direktansprüche gegen den Versicherer gemäß § 115 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VVG.

zu Grunde.

a. Vorschaltliste A1

- aa. Die Vorschaltliste A1 beruht auf der periodischen Wiederkehr der Zahlenfolgen 1 bis 100. In ihr werden alle Eingänge erfasst, die nicht von einer der Vorschaltlisten A2 bis A 6 erfasst werden.
- bb. Alle an einem Tag eingehenden erstinstanzlichen Sachen – abgesehen von den Verfahren, die in die Sonderzuständigkeit einer oder mehrerer Zivilkammern fallen – werden am folgenden Arbeitstag fortlaufend wie folgt in die Vorschaltliste A1 eingetragen:
 - (1) Zunächst werden die elektronisch eingegangenen Sachen in der zeitlichen Reihenfolge ihres im System sichtbaren Eingangs beginnend mit dem ersten Eingang des Vortages eingetragen. Soweit zwei oder mehrere Sachen zeitgleich eingegangen sind, werden diese nach der folgenden Regelung (b.) in alphabetischer Reihenfolge eingetragen.
 - (2) Nach den elektronischen Eingängen werden die Eingänge in Papierform in alphabetischer Reihenfolge in die Vorschaltliste A1 eingetragen. Die Reihenfolge bestimmt sich nach dem Familiennamen der erstbeklagten Partei, und zwar ohne

Adelsprädikate, Zusätze und Titel (z. B. von Oerzen, van der Velden, de Vith, del Piero, O'Connor, McDonald, Di Maiο, al Sabah, Al Sabah). Bei Doppelnamen ist der erste Name maßgebend.

- (3) Gehen an einem Tage mehrere Sachen gegen denselben Beklagten ein, so bestimmt sich ihre Reihenfolge nach dem Familiennamen des Klägers, bei mehreren Sachen desselben Klägers nach der Höhe des Streitwerts in absteigender Folge.
- (4) Gehen an einem Tage mehrere Sache gegen verschiedene Beklagte desselben Familiennamens ein, so bestimmt sich ihre Reihenfolge nach den Vornamen der Beklagten.
- (5) Bei Firmen entscheidet der erste Familienname, sonst der erste Buchstabe der aufgeführten Firma.
- (6) Bei Gemeinden ist der Ortsname, bei Bund, Land, Körperschaften des öffentlichen Rechts oder deren Organen, Vereinen und sonstigen Erstbeklagten die bisher nicht besonders erwähnt wurden, ist der erste Buchstabe des ersten Namensbestandteils maßgebend.
- (7) Bei Arresten und einstweiligen Verfügungen gilt folgende Sonderregelung:

Außer an dienstfreien Tagen, an denen bei dem Landgericht Hagen ein Bereitschaftsdienst eingerichtet ist, sind zunächst die Verfahren vom Vortage einzutragen. Sodann sind die im Verlaufe des Tages eingehenden Arreste und einstweiligen Verfügungen sofort nach Eingang vorab einzutragen. Bei mehreren gleichzeitig eingehenden Anträgen gilt auch hier die unter bb). (1) bis (6) getroffene Regelung.

- cc. An dienstfreien Tagen, an denen bei dem Landgericht Hagen ein Bereitschaftsdienst eingerichtet ist, sind die in der Zeit des Bereitschaftsdienstes eingehenden Arreste und einstweiligen Verfügungen sofort nach Eingang einzutragen. Die Eintragung zu diesem Zeitpunkt bereits eingegangener sonstiger Verfahren erfolgt erst am nächsten Arbeitstag. Bei mehreren gleichzeitig eingehenden Anträgen gilt auch hier die unter bb) (1) bis (6) getroffene Regelung.

b. Vorschaltlisten A2 und A3

- aa. Die Vorschaltlisten A2 und A3 beruhen jeweils auf der periodischen Wiederkehr der Zahlenfolgen 1 bis 50.
- (1) In die Vorschaltliste A2 werden alle erst- und zweitinstanzlichen Eingänge im Sinne des § 72a Abs. 1 Nr. 1 GVG (Streitigkeiten aus Bank- und Finanzgeschäften) einschließlich der selbständigen Beweisverfahren sowie Verfahren betreffend Regressansprüche gegen Angehörige der rechtsberatenden Berufe, wenn der geltend gemachte Regressanspruch aus einem Mandat resultiert, das die Rechtsmaterie im Sinne des § 72a Abs. 1 Nr. 1 GVG zum Gegenstand hatte – jeweils soweit diese nicht vor die Kammern für Handelssachen gehören oder gemäß den Regelungen unter Abschnitt C. I. ausdrücklich der 4. Zivilkammer zugewiesen sind –, erfasst.
- (2) In die Vorschaltliste A3 werden alle erst- und zweitinstanzlichen Eingänge im Sinne des § 72a Abs. 1 Nr. 2 GVG (Streitigkeiten aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen) nebst Ansprüchen gemäß § 439 Abs. 3 Satz 1 BGB, soweit es sich bei dem Kaufgegenstand um ein Bauprodukt i. S. d. Art. 2 Nr. 1 der EU-Bauproduktenverordnung handelt, einschließlich der selbständigen Beweisverfahren sowie Verfahren betreffend Regressansprüche gegen Angehörige der rechtsberatenden Berufe, wenn der geltend gemachte Regressanspruch aus einem Mandat resultiert, das eine der vorgenannten Rechtsmaterien zum Gegenstand hatte – jeweils soweit diese nicht vor die Kammern für Handelssachen gehören – erfasst.
- bb. Alle an einem Tag eingehenden erst- und zweitinstanzlichen Sachen werden am folgenden Arbeitstag fortlaufend in die Vorschaltlisten A2 und A3 eingetragen. Es gelten die o.g. Regelungen zur Eintragung in die Vorschaltliste A1 mit der Maßgabe entsprechend, dass sich die Reihenfolge bei der alphabetischen Eintragung nach dem Familiennamen der erstbeklagten Partei (stets I. Instanz) bzw. in Beschwerdesachen des Beschwerdeführers bestimmt. Gehen bei der alphabetischen Eintragung mehrere Sachen desselben

Beschwerdeführers ein, bestimmt sich die Reihenfolge nach der Höhe des Streitwerts in absteigender Folge.

- cc. Bei Arresten und einstweiligen Verfügungen gilt ebenfalls die o.g. Sonderregelung zur Eintragung in die Vorschaltliste A1 entsprechend

c. Vorschaltlisten A4 und A5

- aa. Die Vorschaltlisten A4 und A5 beruhen jeweils auf der periodischen Wiederkehr der Zahlenfolgen 1 bis 24.

(1) In die Vorschaltliste A4 werden alle erst- und zweitinstanzlichen Eingänge im Sinne des § 72a Abs. 1 Nr. 3 GVG (Streitigkeiten über Ansprüche aus Heilbehandlungen) nebst Ansprüchen aus Kranken- und Altenpflege – auch bei solcher gegen den Willen des Behandelten – gegen Angehörige der heilbehandelnden Berufe, gegen Pflegepersonal und gegen Träger von Krankenhäusern und Alten- und Pflegeeinrichtungen sowie Pflegediensten, auch wenn Ansprüche betreffend die vorgenannten Materien auf Amtspflichtverletzungen nach Art. 34 GG gestützt werden, Vergütungsansprüchen resultierend aus Heilbehandlung und Alten- oder Krankenpflege, Ansprüchen von Verbrauchern beruhend auf Kauf-, Werk- oder Dienstleistungsverträgen, welche den Erwerb, die Herstellung oder die Wartung und Pflege von Prothesen, Sehhilfen, Hörgeräten oder sonstigen aus medizinischen Gründen verwendeten Hilfsmitteln zum Gegenstand haben, einschließlich derjenigen Ansprüche, die sich gegen den Hersteller oder sonst am Vertrieb der vorgenannten medizinischen Hilfsmittel Beteiligte richten, sowie Ansprüche aus den §§ 84 bis 94 des Arzneimittelgesetzes, einschließlich der selbständigen Beweisverfahren, sowie Verfahren betreffend Regressansprüche gegen Angehörige der rechtsberatenden Berufe, wenn der geltend gemachte Regressanspruch aus einem Mandat resultiert, das eine der vorgenannten Rechtsmaterien zum Gegenstand hatte – jeweils soweit diese nicht vor die Kammern für Handelssachen gehören –, erfasst.

(2) In die Vorschaltliste A5 werden alle erst- und zweitinstanzlichen Eingänge im Sinne des § 72a Abs. 1 Nr. 4 GVG (Streitigkeiten aus Versicherungsvertragsverhältnissen) nebst der Regressansprüche von Versicherern gegen Versicherungsnehmer sowie Ansprüche aus Schadensteilungsabkommen zwischen Versicherern, einschließlich der selbstständigen Beweisverfahren, mit Ausnahme der in § 115 VVG geregelten Direktansprüche eines Dritten gegen einen Versicherer, sowie Verfahren betreffend Regressansprüche gegen Angehörige der rechtsberatenden Berufe, wenn der geltend gemachte Regressanspruch aus einem Mandat resultiert, das die Rechtsmaterie im Sinne des § 72a Abs. 1 Nr. 4 GVG zum Gegenstand hatte – jeweils soweit diese nicht vor die Kammern für Handelssachen gehören – erfasst.

- bb. Alle an einem Tag eingehenden erst- und zweitinstanzlichen Sachen werden am folgenden Arbeitstag fortlaufend in die Vorschaltlisten A4 und A5 eingetragen. Es gelten die o.g. Regelungen zur Eintragung in die Vorschaltliste A1 mit der Maßgabe entsprechend, dass sich die Reihenfolge bei der alphabetischen Eintragung nach dem Familiennamen der erstbeklagten Partei (stets I. Instanz) bzw. in Beschwerdesachen des Beschwerdeführers bestimmt. Gehen bei der alphabetischen Eintragung mehrere Sachen desselben Beschwerdeführers ein, bestimmt sich die Reihenfolge nach der Höhe des Streitwerts in absteigender Folge.
- cc. Bei Arresten und einstweiligen Verfügungen gilt ebenfalls die o.g. Sonderregelung zur Eintragung in die Vorschaltliste A1 entsprechend.

d. Vorschaltliste A 6

- aa. Die Vorschaltliste A6 beruht auf der periodischen Wiederkehr der Zahlenfolgen 1 bis 100. In die Vorschaltliste A6 werden alle erstinstanzliche Verkehrsunfallsachen einschließlich der hiermit im Zusammenhang stehenden Direktansprüche gegen den Versicherer gemäß § 115 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VVG eingetragen.
- bb. Alle an einem Tag eingehenden erst- und zweitinstanzlichen Sachen werden am folgenden Arbeitstag fortlaufend in die Vorschaltliste A6

eingetragen. Es gelten die o.g. Regelungen zur Eintragung in die Vorschaltliste A1 mit der Maßgabe entsprechend, dass sich die Reihenfolge bei der alphabetischen Eintragung nach dem Familiennamen der erstbeklagten Partei (stets I. Instanz) bzw. in Beschwerdesachen des Beschwerdeführers bestimmt. Gehen bei der alphabetischen Eintragung mehrere Sachen desselben Beschwerdeführers ein, bestimmt sich die Reihenfolge nach der Höhe des Streitwerts in absteigender Folge.

- cc. Bei Arresten und einstweiligen Verfügungen gilt ebenfalls die o.g. Sonderregelung zur Eintragung in die Vorschaltliste A1 entsprechend.
3. Verfahren, die nach den vorstehenden Ziffern bereits einmal einer Zivilkammer zugewiesen wurden, werden nicht erneut eingetragen, sondern von der sich aus der ursprünglichen Eintragung ergebenden Kammer weiter bearbeitet. Dies gilt nicht, wenn diese Kammer nicht mehr existiert oder das Verfahren zwischenzeitlich bei einem anderen erstinstanzlichen oder gleichrangigen zweitinstanzlichen Gericht anhängig war. In diesen Fällen erfolgt eine neue Eintragung in die einschlägige Vorschaltliste.
 4. Wird die Verbindung (§ 147 ZPO) mehrerer bei verschiedenen Kammern des Landgerichts anhängiger Prozesse angeordnet, so geht die weitere Bearbeitung der verbundenen Sachen auf diejenige Kammer über, die die Verbindung angeordnet hat.
 5. Im Falle der Trennung von Prozessen bleibt diejenige Kammer, die die Trennung ausgesprochen hat, für sämtliche Sachen zuständig. Abgetrennte Sachen werden nicht in die Vorschaltliste eingetragen.
 6. Wird bei der Führung der Vorschaltlisten die für die Eintragung vorgesehene Reihenfolge versehentlich nicht eingehalten, so wird hierdurch die sich aus den Eintragungen in der Vorschaltliste ergebende Zuständigkeit der Kammern nicht berührt.
 7. Die Wiederaufnahme des Verfahrens gehört vor die Kammer, die nach der allgemeinen Regelung zuständig ist, mit folgender Ausnahme: Ist das Verfahren, gegen das die Wiederaufnahme betrieben wird, noch bei einer Kammer anhängig, so ist diese Kammer auch für das Wiederaufnahmeverfahren zuständig.

8. Von einem Zuständigkeitswechsel bleiben diejenigen Sachen unberührt, für die einer Partei aufgrund eines bis zum Stichtag bei dem Landgericht eingegangenen Prozesskostenhilfeantrages die Prozesskostenhilfe bewilligt worden ist oder noch bewilligt wird. Die Kammer, bei der das Verfahren über die Bewilligung der Prozesskostenhilfe anhängig war, bleibt nach der Entscheidung über den Prozesskostenhilfeantrag auch dann für den Rechtsstreit zuständig, wenn die Klage nach Ablehnung der Prozesskostenhilfe (auf eigene Kosten) erhoben wird.
9. Lebt ein Rechtsstreit wieder auf, dessen Akten nach der Aktenordnung weggelegt waren, ist für die weitere Sachbearbeitung ohne Rücksicht auf eine etwa inzwischen eingetretene Änderung der Geschäftsverteilung diejenige Kammer zuständig, bei welcher der Rechtsstreit zunächst anhängig war.
10. Ist eine Sache irrtümlich an eine Kammer gelangt, so ist die Abgabe an die nach diesem Geschäftsverteilungsplan zuständige Kammer nicht mehr zulässig, wenn Termin im Verfahren über die Bewilligung der Prozesskostenhilfe, zur mündlichen Verhandlung oder zum Güteversuch bestimmt oder das schriftliche Vorverfahren angeordnet worden ist. Dies gilt nicht, soweit die Zuständigkeit einer anderen Zivilkammer wegen Zugehörigkeit zu einem der in § 72a Abs. 1 GVG genannten Sachgebiete gegeben ist. Die Neuverteilung richtet sich ohne Rücksicht auf das ursprüngliche Eingangsdatum der Sache bei Gericht nach diesem Geschäftsverteilungsplan. Die Eintragung erfolgt mit den Eingängen des Tages, an dem die Sache zur Vorschaltliste zurückgelangt ist. Es gelten die für die jeweilige Vorschaltliste getroffenen Eintragungsregeln.
11. Im Falle der Zurückverweisung einer Zivil- oder Handelssache an das Landgericht nach § 538 ZPO ist ohne Rücksicht auf eine etwa eingetretene Änderung der Geschäftsverteilung diejenige Kammer zuständig, bei der der Rechtsstreit zuletzt anhängig war.
12. Würde sich nach den Regelungen dieses Geschäftsverteilungsplans die Zuständigkeit einer nicht mehr bestehenden Kammer ergeben, so ist die jeweilige Sache wie ein Neueingang zu behandeln.
13. Hauptsacheverfahren, die sich einem Arrestverfahren, einem einstweiligen Verfügungsverfahren oder einem selbstständigen Beweisverfahren anschließen, werden unabhängig von anderen Zuständigkeitszuweisungen von der Zivilkammer bearbeitet, die bereits das Arrestverfahren, das einstweilige Verfügungsverfahren oder das selbstständige Beweisverfahren bearbeitet hat. Sind dem

Hauptsacheverfahren mehrere der vorgenannten Verfahren vorgegangen, wird es der Kammer zugewiesen, die das jeweils älteste Arrestverfahren, einstweilige Verfügungsverfahren oder selbstständige Beweisverfahren bearbeitet hat. Sofern das Hauptsacheverfahren in den Anwendungsbereich einer der Vorschaltlisten A1 bis A6 fällt, ist es – unabhängig vom Stand der Vorschaltliste – der nächstbereiten, der betreffenden Kammer zugewiesenen Ziffer der einschlägigen Vorschaltliste zuzuweisen. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht, soweit für das Verfahren eine Sonderzuständigkeit einer oder mehrerer Zivilkammern gegeben ist und die betreffende Kammer für dieses Sachgebiet nicht (mehr) zuständig oder aufgelöst worden ist. In diesem Fall bleibt es bei den allgemeinen Vorschriften.

14. Arrestverfahren, einstweilige Verfügungsverfahren und selbstständige Beweisverfahren, die einem bereits anhängigen Hauptverfahren nachfolgen, werden unabhängig von anderen Zuständigkeitszuweisungen von der Zivilkammer bearbeitet, die bereits das Hauptsacheverfahren bearbeitet. Sofern das Verfahren in den Anwendungsbereich einer der Vorschaltlisten A1 bis A6 fällt, ist es – unabhängig vom Stand der Vorschaltliste – der nächstbereiten, der betreffenden Kammer zugewiesenen Ziffer der einschlägigen Vorschaltliste zuzuweisen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, soweit für das Verfahren eine Sonderzuständigkeit einer oder mehrerer Zivilkammern gegeben ist und die betreffende Kammer für dieses Sachgebiet nicht (mehr) zuständig oder aufgelöst worden ist. In diesem Fall bleibt es bei den allgemeinen Vorschriften.

Vollstreckungsgegenklagen (§ 767 ZPO), Nichtigkeits- und Restitutionsklagen (§§ 579, 580 ZPO) sowie Abänderungsklagen (§ 323 ZPO) oder ähnliche Klagen, die eine Änderung oder eine Ergänzung eines früheren gerichtlichen Urteils verfolgen, hat diejenige Zivilkammer zu bearbeiten, von der der angegriffene Titel geschaffen wurde. Richtet sich die Klage gegen mehrere Titel, so ist sie von derjenigen Zivilkammer zu bearbeiten, die den im Klageantrag oder, falls er dort nicht verzeichnet ist, in der Klagebegründung an erster Stelle genannten Titel geschaffen hat. Sofern das Verfahren in den Anwendungsbereich einer der Vorschaltlisten A1 bis A6 fällt, ist es – unabhängig vom Stand der Vorschaltliste – der nächstbereiten, dieser Kammer zugewiesenen Ziffer der einschlägigen Vorschaltliste zuzuweisen.

Diese Regelung gilt entsprechend für Vollstreckungsgegenklagen, Nichtigkeits- und Restitutionsklagen sowie Abänderungsklagen oder ähnliche Klagen, die sich gegen andere gerichtliche Titel richten.

Falls die Zivilkammer, die den Titel geschaffen hat, aufgelöst ist, verbleibt es bei den allgemeinen Vorschriften. Betreffen solche Klagen andere als gerichtliche Titel, so verbleibt es ebenfalls bei den allgemeinen Vorschriften.

15. Mehrheit von Ansprüchen oder Anspruchsgrundlagen

- a. Wenn in einem Verfahren durch den oder die Kläger mehrere unterschiedliche Ansprüche nebeneinander gegen einen oder mehrere Beklagte geltend gemacht werden und sich aufgrund der Zuweisung von Sonderzuständigkeiten die Zuständigkeit einer Zivilkammer neben einer allgemeinen Zivilkammer ergibt, folgt die Zuständigkeit für das gesamte Verfahren aus dem die Sonderzuständigkeit begründenden Anspruch. Wenn ein Anspruch aus unterschiedlichen Anspruchsgrundlagen hergeleitet wird, gilt das Vorstehende entsprechend.
- b. Wenn in einem Verfahren durch den oder die Kläger mehrere unterschiedliche Ansprüche nebeneinander gegen einen oder mehrere Beklagte geltend gemacht werden und sich aufgrund der Zuweisung von Sonderzuständigkeiten die Zuständigkeit mehrerer Zivilkammern für einzelne dieser Ansprüche ergibt, folgt die Zuständigkeit für das Verfahren aus der Zuständigkeit für den in der Klagebegründung zuerst genannten, eine Sonderzuständigkeit begründenden Anspruch. Wenn ein Anspruch aus unterschiedlichen Anspruchsgrundlagen hergeleitet wird, gilt das Vorstehende entsprechend. Betrifft ein in der Klageschrift genannter Anspruch oder eine dort genannte Anspruchsgrundlage eine gesetzliche Sonderzuständigkeit im Sinne des § 72a Abs. 1 GVG ist in jedem Falle die Kammer zuständig, der die betreffende gesetzliche Sonderzuständigkeit zugewiesen ist.

16. Widerklagen/Aufrechnung

Die mit einer Widerklage oder Drittwiderklage geltend gemachten Ansprüche ändern die sich aus dem Abschnitt C ergebende Zuständigkeit einer Kammer nicht. Dies gilt gleichermaßen für zur Aufrechnung gestellte Ansprüche.

III. Kammern für Handelssachen

1. Der Verteilung der Geschäfte der Kammern für Handelssachen nach Ziffern liegen die Vorschaltlisten
 - B1 für die Handelssachen I. Instanz,
 - B2 für die Berufungsverfahren und
 - B3 für die Beschwerdeverfahren

zu Grunde.

Die Vorschaltliste B1 beruht auf der periodischen Wiederkehr der Zahlenfolge 1 bis 30. In dieser werden alle erstinstanzlichen Eingänge, die noch kein Aktenzeichen einer der Kammern für Handelssachen tragen, erfasst.

Die Vorschaltlisten B2 und B3 beruhen jeweils auf der periodischen Wiederkehr der Zahlenfolge 1 bis 3. In der Vorschaltliste B2 werden alle Berufungsverfahren, in der Vorschaltliste B 3 alle Beschwerdeverfahren, die noch kein Aktenzeichen einer der Kammern für Handelssachen tragen, erfasst.

Verfahren, die bereits das Aktenzeichen einer der Kammern für Handelssachen tragen, werden nicht erneut in die Vorschaltliste eingetragen, sondern unter dem bereits bestehenden Aktenzeichen von der sich hieraus ergebenden Kammer weiterbearbeitet.

2. Alle an einem Tag eingehenden Sachen (Handelssachen I. Instanz, Berufungsverfahren und Beschwerden) werden am folgenden Arbeitstag fortlaufend wie folgt in die betreffende Vorschaltliste eingetragen:
 - a. Zunächst werden die elektronisch eingegangenen Sachen in der zeitlichen Reihenfolge ihres im System sichtbaren Eingangs beginnend mit dem ersten Eingang des Vortages eingetragen. Soweit zwei oder mehrere Sachen zeitgleich eingegangen sind, werden diese nach der folgenden Regelung (b.) in alphabetischer Reihenfolge eingetragen.
 - b. Nach den elektronischen Eingängen werden die Eingänge in Papierform in alphabetischer Reihenfolge eingetragen. Die Reihenfolge bestimmt sich nach dem Familiennamen der erstbeklagten Partei (stets I. Instanz) bzw. des Beschwerdeführers, und zwar ohne Adelsprädikate, Zusätze und Titel (z. B. von

Oerzen, van der Velden, de Vith, del Piero, O'Connor, McDonald, Di Maio, al Sabah, Al Sabah). Bei Doppelnamen ist der erste Name maßgebend.

Bei Firmen entscheidet der erste Familienname, sonst der erste Buchstabe der aufgeführten Firma.

Bei Gemeinden ist der Ortsname, bei Bund, Land, Körperschaften des öffentlichen Rechts oder deren Organen, Vereinen und sonstigen Erstbeklagten die bisher nicht besonders erwähnt wurden, ist der erste Buchstabe des ersten Namensbestandteils maßgebend.

3. Bei Arresten und einstweiligen Verfügungen gilt folgende Sonderregelung:

Außer an dienstfreien Tagen, an denen bei dem Landgericht Hagen ein Bereitschaftsdienst eingerichtet ist, sind zunächst die Verfahren vom Vortage in die Vorschaltliste einzutragen. Sodann sind die im Verlaufe des Tages eingehenden Arreste und einstweiligen Verfügungen sofort nach Eingang vorab an nächst freier Stelle einzutragen. Bei mehreren gleichzeitig eingehenden Anträgen gilt auch hier die unter 2. a) und b) getroffene Regelung.

An dienstfreien Tagen, an denen bei dem Landgericht Hagen ein Bereitschaftsdienst eingerichtet ist, sind die in der Zeit des Bereitschaftsdienstes eingehenden Arreste und einstweiligen Verfügungen sofort nach Eingang an nächst freier Stelle einzutragen. Die Eintragung zu diesem Zeitpunkt bereits eingegangener sonstiger Verfahren erfolgt erst am nächsten Arbeitstag. Auch insoweit gilt bei mehreren gleichzeitig eingehenden Anträgen die unter 2. a) und b) getroffene Regelung.

4. Wird die Verbindung (§ 147 ZPO) mehrerer bei verschiedenen Kammern des Landgerichts anhängiger Prozesse angeordnet, so geht die weitere Bearbeitung der verbundenen Sachen auf diejenige Kammer über, die die Verbindung angeordnet hat.
5. Im Falle späterer Trennung verbundener Prozesse bleibt diejenige Kammer, die die Trennung ausgesprochen hat, für sämtliche Sachen zuständig. Abgetrennte Sachen werden nicht in die Vorschaltliste eingetragen.
6. Wird bei der Führung der Vorschaltliste die für die Eintragung vorgesehene Reihenfolge versehentlich nicht eingehalten, so wird hierdurch die sich aus den Eintragungen in der Vorschaltliste ergebende Zuständigkeit der Kammern nicht berührt.

7. Hauptsacheverfahren, die sich einem Arrestverfahren, einem einstweiligen Verfügungsverfahren oder einem selbstständigen Beweisverfahren anschließen, werden unabhängig von der Zuständigkeit nach der Vorschaltliste B von der Kammer für Handelssachen bearbeitet, die bereits das Arrestverfahren, das einstweilige Verfügungsverfahren oder das selbstständige Beweisverfahren bearbeitet haben. Sind dem Hauptsacheverfahren mehrere der vorgenannten Verfahren vorgegangen, wird es der Kammer zugewiesen, die das jeweils älteste Arrestverfahren, einstweilige Verfügungsverfahren oder selbstständige Beweisverfahren bearbeitet hat. Hierzu ist das Verfahren – unabhängig vom Stand der Vorschaltliste – der nächstbereiten dieser Kammer zugewiesenen Ziffer der einschlägigen Vorschaltliste zuzuweisen. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht, soweit die betreffende Kammer aufgelöst worden ist. In diesem Fall bleibt es bei den allgemeinen Vorschriften.
8. Arrestverfahren, einstweilige Verfügungsverfahren und selbstständige Beweisverfahren, die einem bereits anhängigen Hauptverfahren nachfolgen, werden unabhängig von der Zuständigkeit nach der Vorschaltliste B von der Kammer für Handelssachen bearbeitet, die bereits das Hauptsacheverfahren bearbeitet. Dieser Kammer für Handelssachen ist für das Verfahren die nächstbereite Ziffer der Vorschaltliste B, für die sie zuständig ist, zuzuweisen.
9. Vollstreckungsgegenklagen (§ 767 ZPO), Nichtigkeits- und Restitutionsklagen (§§ 579, 580 ZPO) sowie Abänderungsklagen (§ 323 ZPO) oder ähnliche Klagen, die eine Änderung oder eine Ergänzung eines früheren gerichtlichen Urteils verfolgen, hat diejenige Kammer für Handelssachen zu bearbeiten, von der der angegriffene Titel geschaffen wurde. Richtet sich die Klage gegen mehrere Titel, so ist sie von derjenigen Kammer für Handelssachen zu bearbeiten, die den im Klageantrag oder, falls er dort nicht verzeichnet ist, in der Klagebegründung an erster Stelle genannten Titel geschaffen hat. Hierzu ist das Verfahren – unabhängig vom Stand der Vorschaltliste – der nächstbereiten dieser Kammer zugewiesenen Ziffer der einschlägigen Vorschaltliste zuzuweisen.

Diese Regelung gilt entsprechend für Vollstreckungsgegenklagen, Nichtigkeits- und Restitutionsklagen sowie Abänderungsklagen oder ähnliche Klagen, die sich gegen andere gerichtliche Titel richten.

Falls die Kammer für Handelssachen, die den Titel geschaffen hat, aufgelöst ist, verbleibt es bei den allgemeinen Vorschriften. Betreffen solche Klagen andere als gerichtliche Titel, verbleibt es ebenfalls bei den allgemeinen Vorschriften.

IV. Strafkammern

1. Geht eine Strafsache ein, die mehrere verschiedenartige Straftaten zum Gegenstand hat, so hat – wenn eine dieser Straftaten einem Sachgebiet angehört, das einer Kammer speziell zugewiesen wurde – unter Berücksichtigung von § 74e GVG diese für das besondere Sachgebiet zuständige Kammer die Sache zu bearbeiten.
2. Soweit nach diesem Geschäftsverteilungsplan für Kammern eine sachliche Sonderzuständigkeit begründet ist, sind diese Kammern auch für Strafsachen nach § 323a StGB zuständig, wenn die Rauschtat dem eine Sonderzuständigkeit begründenden Sachgebiet angehört.
3. Soweit sich die Zuständigkeit der Kammern nach Buchstaben richtet, gilt Folgendes:
 - a. Maßgebend ist der Anfangsbuchstabe des Familiennamens des Angeklagten, Angeschuldigten, Beschuldigten, Betroffenen oder Verurteilten, und zwar ohne Adelsprädikate, Zusätze und Titel (z. B. von **O**erzen, van der **V**elden, de **V**ith, del **P**iero, O'**C**onnor, Mc**D**onald, Di **M**aiο, al **S**abah, Al **S**abah). Bei Doppelnamen ist der erste Name maßgebend.
 - b. Darüber hinaus gilt:
 - aa. in Strafsachen I. Instanz:

Der Anfangsbuchstabe des in der Anklageschrift genannten Familiennamens des Angeschuldigten ist maßgebend. Bei mehreren Angeschuldigten ist die für den dem Lebensalter nach ältesten in der Anklageschrift genannten Angeschuldigten zuständige Strafkammer für alle zuständig, und zwar auch dann, wenn der älteste Angeschuldigte nach Anklageerhebung aus irgendeinem Grund aus dem Verfahren ausscheidet;
 - bb. in Beschwerdeverfahren (Beschwerden gegen Entscheidungen des Amtsgerichts) – unabhängig davon, wer Beschwerde eingelegt hat –:

Im Ermittlungsverfahren ist der Name desjenigen Beschuldigten oder hilfsweise des Benachteiligten maßgebend, der von der Staatsanwaltschaft auf den Akten als erster bezeichnet ist. Bei Verfahren, in denen bereits Anklage beim Amtsgericht erhoben ist oder in denen ein rechtskräftiges Urteil des Amtsgerichts vorliegt, ist bei

mehreren Angeklagten oder Verurteilten der Name des Angeklagten maßgebend, der als ältester in der Anklageschrift genannt wird.

- cc. bei Verfahren, die vor Anklageerhebung der Strafkammer zur Entscheidung vorgelegt werden (z.B. Pflichtverteidigerbestellung, Antrag gem. § 81 StPO), gilt die Regelung wie oben zu bb.
 - c. Ändert sich der die Zuständigkeit bestimmende Name nach Anklageerhebung (Strafsachen I. Instanz) oder Aktenvorlage – § 321 StPO – (Strafsachen II. Instanz), hat dies auf eine nach vorstehenden Absätzen einmal begründete Zuständigkeit keinen Einfluss.
 - d. Ist eine Sache irrtümlich an eine Kammer gelangt, so ist die Abgabe an die nach der Geschäftsverteilung zuständige Kammer nicht mehr zulässig:
 - aa. in erstinstanzlichen Sachen nach Eröffnung des Hauptverfahrens,
 - bb. in zweitinstanzlichen Sachen nach Terminbestimmung,
 - cc. im Übrigen nach der ersten sachfördernden Verfügung.
4. Der Verteilung der allgemeinen KLS-Verfahren, mit Ausnahme der Jugendschutzsachen und der Verfahren I. Instanz wegen Straftaten gemäß §§ 173 bis 182 StGB und gemäß §§ 184 bis 184 j StGB, die von der 1. (Großen) Strafkammer bearbeitet werden, nach Ziffern liegt die Vorschaltliste C1 zugrunde:

Die Vorschaltliste C1 beruht auf der Wiederkehr der Zahlenfolge 1 bis 24.

In der Vorschaltliste werden alle KLS-Verfahren nach Vorlage der Akten durch die Staatsanwaltschaft erfasst.

- a. Alle an einem Tag eingehenden KLS-Verfahren werden am folgenden Arbeitstag fortlaufend in alphabetischer Reihenfolge in die Vorschaltliste eingetragen.
- b. Die Reihenfolge bestimmt sich nach dem Familiennamen des Angeklagten in entsprechender Anwendung der Bestimmungen in Abschnitt B. IV. 3 a und b.

- c. Gehen an einem Tag mehrere Sachen gegen denselben Angeklagten ein, so bestimmt sich die Reihenfolge nach dem Js-Geschäftszeichen der Staatsanwaltschaft, wobei in erster Linie das jahrgangsmäßig ältere vor dem jüngeren und sodann - bei gleichem Jahrgang - das mit der niedrigeren Registriernummer vorrangig einzutragen ist.
- d. Gehen an einem Tag Sachen gegen verschiedene Angeklagte desselben Familiennamens ein, so bestimmt sich die Reihenfolge nach dem in der Anklageschrift an erster Stelle genannten Vornamen des Angeklagten (auch wenn dies nicht der Rufname sein sollte), weiter hilfsweise entsprechend der Regelung des vorstehenden Absatzes c).
- e. Wird aus einem laufenden KLS-Verfahren heraus wegen einzelner Tatvorwürfe oder betreffend einzelne Angeklagte eine Abtrennung vorgenommen und der abgetrennte Teil unter einem neuen Aktenzeichen fortgeführt, so stellt dies keinen in der Vorschaltliste C1 aufzunehmenden Neueingang dar. Die für das Ursprungsverfahren zuständige Kammer bleibt auch für die daraus abgetrennten Verfahren zuständig.
- f. Wird die unter einem bestimmten Js-Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft eingegangene Anklage in einer KLS-Strafsache über die Vorschaltliste C1 einer großen Strafkammer des Landgerichts zugewiesen, sodann zurückgenommen und die Anklage in derselben Sache [betreffend – insgesamt oder teilweise – dieselbe(n) Tat(en) im Sinne des prozessualen Tatbegriffs und – insgesamt oder teilweise – den bzw. dieselbe(n) Angeschuldigte(n)] später erneut zu einer großen Strafkammer des Landgerichts erhoben, so wird die Strafsache abweichend von der Vorschaltliste C1 nicht über die nächstbereite Ziffer erneut einer Strafkammer zugewiesen, sondern es bleibt die ursprünglich zuständige Strafkammer aufgrund ihrer vormaligen Befassung weiterhin zuständig, es sei denn, die erneut erhobene Anklage betrifft eines der einer bestimmten Strafkammer speziell zugewiesenen Sachgebiete.
- g. Eine durch Eintragung in die Vorschaltlisten begründete Zuständigkeit bleibt auch dann bestehen, wenn diese Eintragung irrtümlich abweichend von den vorstehenden Regelungen erfolgt ist.

5. Der Verteilung der erstinstanzlichen Geschäfte der Jugendkammer i.S.d. § 41 Abs. 1 JGG – mit Ausnahme der Geschäfte gem. § 41 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 4 JGG – nach Ziffern liegt die Vorschaltliste C2 zugrunde:

Die Vorschaltliste C2 beruht auf der Wiederkehr der Zahlenfolge 1 bis 12.

In der Vorschaltliste werden alle Verfahren nach Vorlage der Akten durch die Staatsanwaltschaft erfasst.

- a. Alle an einem Tag eingehenden Verfahren werden am folgenden Arbeitstag fortlaufend in alphabetischer Reihenfolge in die Vorschaltliste eingetragen.
- b. Die Reihenfolge bestimmt sich nach dem Familiennamen des Angeklagten in entsprechender Anwendung der Bestimmungen von Abschnitt B. IV. 3 a und b.
- c. Gehen an einem Tag mehrere Sachen gegen denselben Angeklagten ein, so bestimmt sich die Reihenfolge nach dem Js-Geschäftszeichen der Staatsanwaltschaft, wobei in erster Linie das jahrgangsmäßig ältere vor dem jüngeren und sodann - bei gleichem Jahrgang - das mit der niedrigeren Registriernummer vorrangig einzutragen ist.
- d. Gehen an einem Tag Sachen gegen verschiedene Angeklagte desselben Familiennamens ein, so bestimmt sich die Reihenfolge nach dem in der Anklageschrift an erster Stelle genannten Vornamen des Angeklagten (auch wenn dies nicht der Rufname sein sollte), weiter hilfsweise entsprechend der Regelung des vorstehenden Absatzes c).
- e. Wird aus einem laufenden Verfahren heraus wegen einzelner Tatvorwürfe oder betreffend einzelne Angeklagte eine Abtrennung vorgenommen und der abgetrennte Teil unter einem neuen Aktenzeichen fortgeführt, so stellt dies keinen in der Vorschaltliste C2 aufzunehmenden Neueingang dar. Die für das Ursprungsverfahren zuständige Kammer bleibt auch für die daraus abgetrennten Verfahren zuständig.
- f. Wird die unter einem bestimmten Js-Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft eingegangene Anklage in einer Jugendstrafsache über die Vorschaltliste C2 einer großen Strafkammer des Landgerichts als Jugendkammer zugewiesen, sodann zurückgenommen und die Anklage in derselben Sache [betreffend – insgesamt oder teilweise – dieselbe(n) Tat(en) im Sinne des prozessualen

Tatbegriffs und – insgesamt oder teilweise – den bzw. dieselbe(n) Angeschuldigte(n)] später erneut zu einer großen Strafkammer des Landgerichts als Jugendkammer erhoben, so wird die Strafsache abweichend von der Vorschaltliste C2 nicht über die nächstbereite Ziffer erneut einer Jugendkammer zugewiesen, sondern es bleibt die ursprünglich zuständige Jugendkammer aufgrund ihrer vormaligen Befassung weiterhin zuständig, es sei denn, die erneut erhobene Anklage betrifft eines der einer bestimmten Jugendkammer speziell zugewiesenen Sachgebiete.

- g. Eine durch Eintragung in die Vorschaltlisten begründete Zuständigkeit bleibt auch dann bestehen, wenn diese Eintragung irrtümlich abweichend von den vorstehenden Regelungen erfolgt ist.

6. Die ab dem 01.01.2025 eingehenden Berufungen gegen Urteile der Schöffengerichte und des Strafrichters werden mit Ausnahme

- der Berufungen gegen Urteile des Jugendrichters, die in die Zuständigkeit der 5. kleinen Strafkammer als 3. kleine Jugendkammer fallen,
- der Berufungen gegen Urteile des erweiterten Schöffengerichts, die in die Zuständigkeit der 8. kleinen Strafkammer fallen, und
- der Berufungen gegen Urteile der Schöffengerichte, der erweiterten Schöffengerichte und der Strafrichter in Wirtschaftsstrafsachen im Sinne von § 74c Abs. 1 Satz 1 GVG, die in die Zuständigkeit der 2. (kleinen) Strafkammer als 1. (kleine) Wirtschaftsstrafkammer bzw. allgemeine (kleine) Strafkammer oder in die Zuständigkeit der 2a. (kleinen) Strafkammer als 1a. (kleine) Hilfswirtschaftsstrafkammer bzw. als allgemeine (kleine) Hilfsstrafkammer fallen,

nach Vorlage der Akten durch die Staatsanwaltschaft nach dem Turnusverfahren auf die 5., 7. und 8. (kleine) Strafkammer verteilt und zwar

- die Berufungen gegen Urteile der Schöffengerichte über den Turnuskreis D und
- die Berufungen gegen Urteile des Strafrichters über den Turnuskreis E.

Dies gilt nicht für Berufungsverfahren

- die in der Vergangenheit schon einmal über die Turnuskreise D und E bzw., sofern das Verfahren einschließlich zum 31.12.2024 eingegangen ist, über die Vorschaltlisten D und E einer Kleinen Strafkammer zugewiesen worden sind,
- von dieser Kammer an die Staatsanwaltschaft oder das Amtsgericht zurückgegeben worden sind,
- zu einem späteren Zeitpunkt erneut eingehen **und**
- zumindest teilweise dieselbe(n) prozessuale Tat(en) im Sinne von § 264 StPO und zumindest teilweise denselben / dieselbe(n) Angeklagte(n) betreffen.

Für diese Berufungsverfahren bleibt die ursprünglich zuständig gewesene kleine Strafkammer aufgrund ihrer vormaligen Befassung weiterhin zuständig. In gleicher Weise bleibt die bisher zuständige kleine Strafkammer weiter zuständig für

- Wiedereinsetzungsgesuche gegen die Versäumung der Hauptverhandlung,
- die Wiederaufnahme des Verfahrens nach vorläufiger Einstellung (etwa nach § 205 StPO),
- aus bei der Kammer anhängigen Verfahren abgetrennte Verfahren und
- nachträgliche Entscheidungen.

Ist danach eine neu eingehende Sache nach dem Turnusverfahren zu verteilen, ist wie folgt vorzugehen:

- a. In der Wachtmeisterei werden alle von der Staatsanwaltschaft gemäß § 321 StPO übermittelten Berufungsverfahren – sofern sie nicht im Rahmen des elektronischen Rechtsverkehrs eingehen – mit dem jeweiligen Tagesdatum versehen. Die Eingänge eines Tages werden in der Wachtmeisterei gesammelt und am nächsten Tag an die Zentrale Eingangsgeschäftsstelle (ZEG) gegeben.
- b. Bei der Zentralen Eingangsgeschäftsstelle (ZEG) werden die Berufungsverfahren entsprechend der folgenden Vorgaben auf die kleinen Strafkammern verteilt:

aa. Alle Eingänge eines Tages, die nach dem Turnusverfahren verteilt werden, sind in alphabetischer Reihenfolge in ein Eingangsregister einzutragen.

(1) Die Reihenfolge bestimmt sich dabei nach dem Familiennamen des Angeklagten in entsprechender Anwendung der Bestimmungen von Abschnitt B. IV. 3 a. und b. bb.

(2) Gehen an einem Tag mehrere Berufungsverfahren gegen denselben Angeklagten ein, bestimmt sich die Reihenfolge nach dem Js-Geschäftszeichen der Staatsanwaltschaft, wobei in erster Linie das jahrgangsmäßig ältere vor dem jüngeren und sodann – bei gleichem Jahrgang – das Verfahren mit der niedrigeren Registriernummer vorrangig einzutragen ist.

(3) Gehen an einem Tag Berufungsverfahren gegen verschiedene Angeklagte desselben Familiennamens ein, so bestimmt sich die Reihenfolge nach dem im angefochtenen Urteil an erster Stelle genannten Vornamen des Angeklagten (auch wenn dies nicht der Rufname sein sollte), weiter hilfsweise entsprechend der Regelung des vorstehenden Absatzes.

(4) Abtrennungen aus bereits beim Landgericht Hagen anhängigen Berufungsverfahren gelten dabei nur dann als neuer Eingang im Sinne dieser Bestimmungen, wenn das abgetrennte Verfahren an eine andere Kammer abgegeben wird.

Nach der Sortierung werden die Eingänge in der entsprechenden Reihenfolge neben dem Eingangsstempel mit einer fortlaufenden Kontrollnummer versehen, die in das Eingangsregister zu übernehmen ist.

bb. Ist neben den nach dem Turnusverfahren zu verteilenden Sachen am selben Tag auch ein Verfahren eingegangen, dass entsprechend der in Ziffer 6a. dieses Geschäftsverteilungsplans in die Zuständigkeit der

1a. kleinen Hilfswirtschaftsstrafkammer oder der 2a. kleinen Strafammer fällt, sind vor der Verteilung der übrigen Sachen in dem betreffenden Turnuskreis in der Zeile der 7. kleinen Strafammer die nächsten drei freien Felder mit einem „X“ zu sperren.

cc. Anschließend werden die Sachen in der durch die vergebene Kontrollnummer bestimmten Reihenfolge, beginnend mit der jeweils niedrigsten, in der Weise auf die einzelnen kleinen Strafammern verteilt, dass

(1) Berufungen gegen Urteile des Schöffengerichts im Turnuskreis D und

(2) Berufungen gegen Urteile des Strafrichters im Turnuskreis E

erfasst werden. Ist in einem der beiden Turnuskreise in einer Spalte ein Feld mit „X“ gesperrt, wird es übersprungen. Ist eine Spalte voll, beginnt man in der nächsten Spalte von Neuem.

Beispiel:

5. Strafammer	1	3	X	8	10	X	13	16	19	21
7. Strafammer	X	4	6	X	X	X	14	17	X	22
8. Strafammer	2	5	7	9	11	12	15	18	20	23

usw.

dd. Sonderfälle

(1) Zurückverwiesene Sachen

Wird die Entscheidung einer allgemeinen kleinen Strafammer aufgehoben und vom Revisionsgericht an eine andere kleine Strafammer des Landgerichts Hagen zurückverwiesen, ist die Sache unverzüglich der ZEG zuzuleiten und dort als Neueingang des Tages, an dem sie zur ZEG gelangt ist, zu behandeln. Wäre die Sache danach der ursprünglich zuständig gewesenen Kammer zuzuweisen, ist die Sache bei der nächsten nach dem jeweiligen Turnus zuständigen Kammer unter Anrechnung auf den betreffenden Turnus einzutragen.

Handelt es sich dabei um eine Berufung gegen ein Urteil des erweiterten Schöffengerichts, so nimmt die Aufgaben des zweiten Richters gemäß § 76 Abs. 3 GVG der jeweils dienstjüngste Richter aus den großen Strafkammern, und zwar in der Reihenfolge 1., 3., 4., 6. und 9. Strafkammer, wahr.

(2) gerichtsinterne Abgaben

Wird ein Berufungsverfahren über das Turnusverfahren zugewiesen, ist dies grundsätzlich bindend. Eine Abgabe an eine andere kleine Strafkammer ist nur möglich, wenn

- für das betreffende Verfahren eine vorrangige besondere Zuständigkeit einer anderen kleinen Strafkammer besteht,
- das betreffende Verfahren irrtümlich aufgrund einer vorrangigen besonderen Zuständigkeit zugewiesen wurde, es sich tatsächlich aber um eine allgemeine Sache handelt **oder**
- das betreffende Verfahren mit einem bei der anderen Kammer bereits anhängigen Berufungsverfahren zum Zwecke der gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbunden werden soll.

Das abgegebene Verfahren ist bei der übernehmenden kleinen Strafkammer als Neueingang zu behandeln und – sofern dies in diesem Geschäftsverteilungsplan oder einem der Änderungsbeschlüsse festgelegt ist – in der hierfür vorgesehenen Weise auf den betreffenden Turnuskreis anzurechnen. Ist die abgegebene Sache auf einen der Turnuskreise angerechnet worden, ist der abgebenden Kammer bei der nächsten Turnuszuteilung unter Berücksichtigung der Wertigkeit des abgegebenen Verfahrens zum Ausgleich eine weitere neue Sache zuzuteilen.

Beispiel: Eine Berufung in einer Wirtschaftssache im Sinne von § 74c GVG wird versehentlich als allgemeine Berufung nach dem Turnusystem der 5. kleinen Strafkammer zugewiesen. Diese gibt das Verfahren an eine kleine Wirtschaftsstrafkammer ab, woraufhin es nach der Vorschaltliste F der 1a. kleinen (Hilf-)

Wirtschaftsstrafkammer zugewiesen wird. Aufgrund der in diesem Geschäftsverteilungsplan vorgesehenen Anrechnung dieses Eingangs auf die Eingänge der 7. kleinen Strafkammer werden bei der 7. kleinen Strafkammer vier Turnusfelder im Turnuskreis D mit einem „X“ gesperrt. Gleichzeitig ist im Turnuskreis D bei der 5. kleinen Strafkammer ein mit einem „X“ gesperrtes Turnusfeld freizugeben und in die nachfolgenden Turnuszuteilungen einzubeziehen.

ee. Der ZEG ist es untersagt, außer dem Präsidenten, seinem Vertreter oder dem mit der Geschäftsverteilung befassten richterlichen Dezernenten oder dessen Vertreter Auskunft über den aktuellen Stand der jeweiligen Turnuszuteilung zu geben. Der Präsident des Landgerichts oder sein Vertreter ist jedoch berechtigt, einem Verteidiger / einer Verteidigerin oder sonstigen Bevollmächtigten auf dessen / deren Antrag hin, Einsicht in die Unterlagen der ZEG zu gewähren.

ff. Mit dem Beginn eines neuen Geschäftsjahres wird die Turnusverteilung an der Stelle fortgesetzt, an der sie am Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres unterbrochen wurde.

6a. Der Verteilung der Geschäfte der 2. und 2a. (Kleinen) Strafkammer nach Ziffern liegen bis zum 31.08.2025 die Vorschaltlisten F und G zugrunde.

Die Vorschaltlisten F und G beruhen auf der Wiederkehr der Zahlenfolge 1 bis 10.

In den Vorschaltlisten werden alle Berufungen gegen Urteile des Strafrichters und die Berufungen gegen Urteile der Schöffengerichte und der erweiterten Schöffengerichte in Wirtschaftsstrafsachen im Sinne von § 74c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2, 4, 5, 5a und 6 GVG nach Vorlage der Akten durch die Staatsanwaltschaft erfasst, und zwar

- die Berufungen gegen Urteile der erweiterten Schöffengerichte und der Schöffengerichte in die Vorschaltliste F und
- die Berufungen gegen Urteile der Strafrichter in die Vorschaltliste G.

Dies gilt nicht für Berufungssachen,

- die in der Vergangenheit schon einmal bei der 2. oder der 2a. Kleinen Strafkammer anhängig waren,
- von dieser Kammer an die Staatsanwaltschaft oder das Amtsgericht zurückgegeben worden sind,
- zu einem späteren Zeitpunkt erneut eingehen **und**
- zumindest teilweise dieselbe(n) prozessuale Tat(en) im Sinne von § 264 StPO und zumindest teilweise denselben / dieselbe(n) Angeklagte(n) betreffen.

Für diese Berufungsverfahren bleibt die ursprünglich zuständig gewesene Kleine (Hilfs-) Strafkammer aufgrund ihrer vormaligen Befassung weiterhin zuständig.

Ist danach eine neu eingehende Sache in einer der beiden Vorschaltlisten zu erfassen, ist dabei wie folgt vorzugehen:

- a. Alle an einem Tag eingehenden Berufungssachen werden am folgenden Arbeitstag fortlaufend in alphabetischer Reihenfolge in die Vorschaltliste eingetragen.
- b. Die Reihenfolge bestimmt sich nach dem Familiennamen des Angeklagten in entsprechender Anwendung der Bestimmungen von Abschnitt B. IV. 3 a. und b. bb.
- c. Gehen an einem Tag mehrere Sachen gegen denselben Angeklagten ein, so bestimmt sich die Reihenfolge nach dem Js-Geschäftszeichen der Staatsanwaltschaft, wobei in erster Linie das jahrgangsmäßig ältere vor dem jüngeren und sodann – bei gleichem Jahrgang – das mit der niedrigeren Registriernummer vorrangig einzutragen ist.
- d. Gehen an einem Tag Sachen gegen verschiedene Angeklagte desselben Familiennamens ein, so bestimmt sich die Reihenfolge nach dem im angefochtenen Urteil an erster Stelle genannten Vornamen des Angeklagten (auch wenn dies nicht der Rufname sein sollte), weiter hilfsweise entsprechend der Regelung des vorstehenden Absatzes c).
- e. Eine durch Eintragung in die Vorschaltlisten begründete Zuständigkeit bleibt auch dann bestehen, wenn diese Eintragung irrtümlich abweichend von den vorstehenden Regelungen erfolgt ist.

7. Wird die Verbindung (§ 237 StPO) mehrerer bei verschiedenen Kammern des Landgerichts anhängiger Strafverfahren angeordnet, so geht die weitere Bearbeitung der verbundenen Sachen auf diejenige Kammer über, die die Verbindung angeordnet hat. Im Falle späterer Trennung verbundener Prozesse bleibt diejenige Strafkammer, die die Trennung ausgesprochen hat, für sämtliche Sachen zuständig.
8. Durch Entscheidung des Revisionsgerichts gemäß § 354 Abs. 2 StPO an das Landgericht Hagen verwiesene Strafsachen anderer Gerichte werden, soweit eine Aufteilung nach Sachgebieten erfolgt ist, von der hiernach zuständigen Strafkammer, sonst von der für den normalen Instanzenweg zuständigen Strafkammer bearbeitet, d.h. nach der Vorschaltliste C 1, wenn es sich um ein allgemeines KLS-Verfahren handelt, und nach der Vorschaltliste C 2, wenn es sich um eine erstinstanzliche Jugendsache im Sinne von § 41 Abs. 1 Nr. 2, 3 und 5 JGG handelt.
9. Entsprechendes gilt für Wiederaufnahmeverfahren, die dem Landgericht Hagen gemäß § 140a GVG durch das Präsidium des Oberlandesgerichts Hamm zugewiesen werden.
10. Handelt es sich in den unter Ziff. 8 und 9 geregelten Fällen um ein Berufungsurteil einer kleinen Strafkammer, so ist für das Verfahren diejenige (kleine) Strafkammer zuständig, die sich aus einer entsprechenden Anwendung der Bestimmungen der Abschnitte B. IV. 6, B. IV. 6a. und C. III. zur Zuständigkeit der 2., 2a., 5., 7. und 8. Kleinen Stralkammern ergibt.
11. Die für Entscheidungen in Schöffenangelegenheiten nach § 77 Abs. 3 Satz 2 und Satz 3 GVG zuständige Strafkammer bzw. die/der zuständige Vorsitzende der Strafkammer ist hinsichtlich der Hauptschöffen und Jugendhauptschöffen die Kammer bzw. die/der Vorsitzende derjenigen Kammer, der die/der ausgeloste oder an ihre/seine Stelle getretene Schöffin/Schöffe bzw. Jugendschöffin/Jugendschöffe zugeteilt worden ist.
12. Die Entscheidungen nach § 4 Abs. 1 Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz und § 16 Abs. 1 S. 3 des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen werden jeweils von der Kammer getroffen, die zuständig für das Hauptsacheverfahren war oder ist.

C. Verteilung der richterlichen Geschäfte

I. Zuständigkeit der Zivilkammern

Von den ab dem 01.01.2025 eingehenden Verfahren bearbeiten:

1. Zivilkammer (Abt. 1)

1. die Berufungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten aus den Amtsgerichtsbezirken

Hagen und Iserlohn,

soweit sie nicht einer anderen Zivilkammer als Spezialmaterie gesondert zugewiesen sind;

2. alle Berufungen in Miet- und Pachtsachen, soweit es sich um Miete oder Pacht von Grundstücken, Wohnungen, Geschäftsräumen und Garagen handelt, und in allen Räumungssachen betreffend Wohnraum;
3. die Beschwerden in Verfahren über die Gewährung von Prozesskostenhilfe (mit Ausnahme der Beschwerden nach § 20 Abs. 1 Nr. 4c RPflG), die Beschwerden gegen Entscheidungen gemäß § 922 ZPO und § 936 ZPO, die Beschwerden gegen Kostenentscheidungen gemäß § 91 a ZPO, die Beschwerden gegen Kostenentscheidungen gemäß § 269 Abs. 3 S. 3 ZPO, die Beschwerden gegen Kostenentscheidungen in selbstständigen Beweisverfahren, die Beschwerden gemäß § 99 Abs. 2 ZPO gegen Kostenentscheidungen in Anerkenntnisurteilen, die Beschwerden betreffend Rechtswegentscheidungen gemäß § 17a Abs. 4 S. 3 GVG und unabhängig davon, ob bereits ein Hauptsacheverfahren anhängig ist, die Streitwertbeschwerden, jeweils soweit die Kammer auch für die Berufung in der Hauptsache zuständig wäre;
4. die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges (O-Sachen) und selbstständigen Beweisverfahren (OH-Sachen), soweit sie nicht vor die Kammern für Handelssachen gehören, mit folgenden Ziffern der Vorschaltliste A1: **1, 33 und 66**;



5. die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges (O-Sachen) und selbstständigen Beweisverfahren (OH-Sachen) betreffend Ansprüche aus Verkehrsunfällen einschließlich der hiermit im Zusammenhang stehenden Direktansprüche gegen den Versicherer gemäß § 115 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VVG, soweit sie nicht vor die Kammern für Handelssachen gehören, mit folgenden Ziffern der Vorschaltliste A6: **1, 33 und 66**;
6. die Beschwerden im Sinne des § 283a Abs. 1 S. 3 ZPO, soweit die Kammer auch für die Berufung in der Hauptsache zuständig wäre;
7. die Beschwerden im Sinne des § 721 Abs. 6 ZPO;
8. die Beschwerden in Vollstreckungsschutzverfahren im Sinne des § 765a ZPO, soweit dem Begehren nach Vollstreckungsschutz eine Zwangsäumung zu Grunde liegt;
9. die allgemeinen Beschwerden in Zivilsachen, die nicht einer anderen Zivilkammer oder den Kammern für Handelssachen gesondert zugewiesen sind, insbesondere ohne die der 3. Zivilkammer zugewiesenen Beschwerdesachen.

Kammersollstärke: 1,30 AKA

Sitzungstag der Kammer: **Freitag**

Saal 356

2. Zivilkammer (Abt. 2)

1. die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges (O-Sachen) und selbstständigen Beweisverfahren (OH-Sachen), soweit sie nicht vor die Kammern für Handelssachen gehören, mit folgenden Ziffern der Vorschaltliste A1: **7, 14, 21, 28, 36, 43, 49, 56, 63, 70, 76, 84, 91 und 98;**

2. die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges (O-Sachen) und des zweiten Rechtszuges (S-Sachen) sowie die selbstständigen Beweisverfahren (OH-Sachen) betreffend
 - Ansprüche aus Heilbehandlung i.S.d. § 72a Abs. 1 Nr. 3 GVG, aus Kranken- und Altenpflege – auch bei solcher gegen den Willen des Behandelten – gegen Angehörige der heilbehandelnden Berufe, gegen Pflegepersonal und gegen Träger von Krankenhäusern und Alten- und Pflegeeinrichtungen sowie Pflegediensten, auch wenn Ansprüche betreffend die vorgenannten Materien auf Amtspflichtverletzungen nach Art. 34 GG gestützt werden,
 - Vergütungsansprüche resultierend aus Heilbehandlung und Alten- oder Krankenpflege,
 - Ansprüche von Verbrauchern beruhend auf Kauf-, Werk- oder Dienstleistungsverträgen, welche den Erwerb, die Herstellung oder die Wartung und Pflege von Prothesen, Sehhilfen, Hörgeräten oder sonstigen aus medizinischen Gründen verwendeten Hilfsmitteln zum Gegenstand haben, einschließlich derjenigen Ansprüche, die sich gegen den Hersteller oder sonst am Vertrieb der vorgenannten medizinischen Hilfsmittel Beteiligte richten, sowie
 - Ansprüche aus den §§ 84 bis 94 des Arzneimittelgesetzes,mit folgenden Ziffern der Vorschaltliste A4: **1, 3, 5, 7, 9, 11, 13, 15, 17, 19, 21 und 23;**

3. die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges (O-Sachen) und des zweiten Rechtszuges (S-Sachen) sowie der selbstständigen Beweisverfahren (OH-Sachen) i.S.d. § 72a Abs. 1 Nr. 1 GVG (Streitigkeiten aus Bank- und Finanzgeschäften), jeweils soweit sie nicht vor die Kammern für Handelssachen gehören – mit folgenden Ziffern der Vorschaltliste A2: **2, 5, 9,**

14, 17, 20, 23, 26, 30, 32, 35, 42, 46, 48 und 50;

4. die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges (O-Sachen) und des zweiten Rechtszuges (S-Sachen) sowie die selbstständigen Beweisverfahren (OH-Sachen) betreffend
 - Ansprüche gegen Vermittler, Berater, Prospektverantwortliche, (Fonds-) Initiatoren, (Fonds-) Gründer, (Fonds-)Gesellschaften und (Fonds-) Gründungsgesellschaften sowie gegen Mitglieder eines Organs solcher Gesellschaften oder sonstige Personen in organähnlicher Stellung im Zusammenhang mit dem Erwerb von Beteiligungen oder anderen Rechten an Kapitalanlagemodellen oder anderen Finanzinstrumenten i.S.d. § 1 Abs. 11 KWG sowie betreffen
 - Ansprüche von Kreditinstituten oder gegen Kreditinstitute im Sinne des § 1 Abs. 1 KWG im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Finanzierung von zu Kapitalanlagezwecken erworbenen Immobilien;
5. die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges (O-Sachen) und selbstständigen Beweisverfahren (OH-Sachen) betreffend Ansprüche aus Verkehrsunfällen einschließlich der hiermit im Zusammenhang stehenden Direktansprüche gegen den Versicherer gemäß § 115 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VVG, soweit sie nicht vor die Kammern für Handelssachen gehören, mit folgenden Ziffern der Vorschaltliste A6: **7, 14, 21, 28, 36, 43, 49, 56, 63, 70, 76, 84, 91 und 98;**
6. die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges (O-Sachen) und des zweiten Rechtszuges (S-Sachen) sowie die selbstständigen Beweisverfahren (OH-Sachen) betreffend Regressansprüche gegen Angehörige der rechtsberatenden Berufe, wenn der geltend gemachte Regressanspruch aus einem Mandat resultiert, das eine der Kammer nach der vorstehenden Ziffern 2.), 3.) und 4.) zugewiesenen Rechtsmaterie zum Gegenstand hatte;
7. die Beschwerden in Verfahren über die Gewährung von Prozesskostenhilfe (mit Ausnahme der Beschwerden nach § 20 Abs. 1 Nr. 4c RPflG), die Beschwerden gegen Kostenentscheidungen gemäß § 91 a ZPO, die Beschwerden gegen Kostenentscheidungen gemäß § 269 Abs. 3 S. 3 ZPO, die Beschwerden gegen



Kostenentscheidungen in selbstständigen Beweisverfahren, die Beschwerden gemäß § 99 Abs. 2 ZPO gegen Kostenentscheidungen in Anerkenntnisurteilen, die Beschwerden betreffend Rechtswegentscheidungen gemäß § 17a Abs. 4 S. 3 GVG und unabhängig davon, ob bereits ein Hauptsacheverfahren anhängig ist, die Streitwertbeschwerden, jeweils soweit die Kammer auch für die Berufung in der Hauptsache zuständig wäre.

Kammersollstärke: 2,52 AKA

Sitzungstag der Kammer: **Mittwoch**

Saal 356

3. Zivilkammer (Abt. 3)

1. die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges (O-Sachen) und selbstständigen Beweisverfahren (OH-Sachen), soweit sie nicht vor die Kammern für Handelssachen gehören, mit folgenden Ziffern der Vorschaltliste A1: **5, 10, 15, 19, 24, 30, 34, 37, 42, 48, 54, 60, 72, 78, 85, 93 und 100**;
2. die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges (O-Sachen) und des zweiten Rechtszuges (S-Sachen) sowie der selbstständigen Beweisverfahren (OH-Sachen) i.S.d. § 72a Abs. 1 Nr. 5 GVG (Veröffentlichungsstreitigkeiten), soweit sie nicht vor die Kammern für Handelssachen gehören;
3. die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges (O-Sachen) und des zweiten Rechtszuges (S-Sachen) sowie der selbstständigen Beweisverfahren (OH-Sachen) i.S.d. § 72a Abs. 1 Nr. 7 GVG (Insolvenzstreitigkeiten und Anfechtungssachen nach dem Anfechtungsgesetz), soweit sie nicht vor die Kammern für Handelssachen gehören;
4. die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges (O-Sachen) und des zweiten Rechtszuges (S-Sachen) sowie die selbstständigen Beweisverfahren (OH-Sachen) betreffend Regressansprüche gegen Angehörige der rechtsberatenden Berufe, wenn der geltend gemachte Regressanspruch aus einem Mandat resultiert, das eine der Kammer nach den vorstehenden Ziffern 2.) und 3.) zugewiesenen Rechtsmaterien zum Gegenstand hatte;
5. die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges (O-Sachen) und selbstständigen Beweisverfahren (OH-Sachen) betreffend Ansprüche aus Verkehrsunfällen einschließlich der hiermit im Zusammenhang stehenden Direktansprüche gegen den Versicherer gemäß § 115 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VVG, soweit sie nicht vor die Kammern für Handelssachen gehören, mit folgenden Ziffern der Vorschaltliste A6: **5, 10, 15, 19, 24, 30, 34, 37, 42, 48, 54, 60, 72, 78, 85, 93 und 100**;
6. die Beschwerden in Verfahren über die Gewährung von Prozesskostenhilfe (mit Ausnahme der Beschwerden nach § 20 Abs. 1 Nr. 4c RPfIG), die Beschwerden gegen Kostenentscheidungen gemäß § 91 a ZPO, die



Beschwerden gegen Kostenentscheidungen gemäß § 269 Abs. 3 S. 3 ZPO, die Beschwerden gegen Kostenentscheidungen in selbstständigen Beweisverfahren, die Beschwerden gemäß § 99 Abs. 2 ZPO gegen Kostenentscheidungen in Anerkenntnisurteilen, die Beschwerden betreffend Rechtswegentscheidungen gemäß § 17a Abs. 4 S. 3 GVG und unabhängig davon, ob bereits ein Hauptsacheverfahren anhängig ist, die Streitwertbeschwerden, jeweils soweit die Kammer auch für die Berufung in der Hauptsache zuständig wäre;

7. die Beschwerden in Freiheitsentziehungssachen und in den von den Betreuungsgerichten entschiedenen Sachen;
8. die Beschwerden nach § 15 Abs. 2 BNotO und § 54 BeurkG;
9. die Beschwerden in Insolvenzsachen i.S.d. § 72a Abs. 1 Nr. 7 GVG, in Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen sowie die Kostenbeschwerden, jeweils soweit nicht eine andere Zivilkammer oder die Kammern für Handelssachen zuständig sind;
9. die Anträge auf gerichtliche Entscheidung gem. § 127 GNotKG;
10. Verfahren, die die Vollstreckbarkeit ausländischer Entscheidungen betreffen;
11. alle in dieser Geschäftsverteilung einer Zivilkammer nicht ausdrücklich zugewiesenen Zivilsachen.

Kammersollstärke: 2,87 AKA

Sitzungstage der Kammer:	Montag	Saal 349
	Dienstag	Saal 354
	Mittwoch	Saal 233
	Freitag	Saal 349

4. Zivilkammer (Abt. 4)

1. die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges (O-Sachen) und selbstständigen Beweisverfahren (OH-Sachen), soweit sie nicht vor die Kammern für Handelssachen gehören, mit folgenden Ziffern der Vorschaltliste A1: **2, 6, 11, 17, 23, 29, 35, 41, 47, 53, 59, 64, 71, 77, 83, 89, 95;**

2. die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges (O-Sachen) und des zweiten Rechtszuges (S-Sachen) sowie die selbstständigen Beweisverfahren (OH-Sachen) betreffend
 - Ansprüche aus Heilbehandlung i.S.d. § 72a Abs. 1 Nr. 3 GVG, aus Kranken- und Altenpflege – auch bei solcher gegen den Willen des Behandelten – gegen Angehörige der heilbehandelnden Berufe, gegen Pflegepersonal und gegen Träger von Krankenhäusern und Alten- und Pflegeeinrichtungen sowie Pflegediensten, auch wenn Ansprüche betreffend die vorgenannten Materien auf Amtspflichtverletzungen nach Art. 34 GG gestützt werden,
 - Vergütungsansprüche resultierend aus Heilbehandlung und Alten- oder Krankenpflege,
 - Ansprüche von Verbrauchern beruhend auf Kauf-, Werk- oder Dienstleistungsverträgen, welche den Erwerb, die Herstellung oder die Wartung und Pflege von Prothesen, Sehhilfen, Hörgeräten oder sonstigen aus medizinischen Gründen verwendeten Hilfsmitteln zum Gegenstand haben, einschließlich derjenigen Ansprüche, die sich gegen den Hersteller oder sonst am Vertrieb der vorgenannten medizinischen Hilfsmittel Beteiligte richten, sowie
 - Ansprüche aus den §§ 84 bis 94 des Arzneimittelgesetzes,mit folgenden Ziffern der Vorschaltliste A4: **2, 4, 6, 8, 10, 12, 14, 16, 18, 20, 22 und 24;**

3. die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges (O-Sachen) und des zweiten Rechtszuges (S-Sachen) sowie der selbstständigen Beweisverfahren (OH-Sachen) i.S.d. § 72a Abs. 1 Nr. 6 GVG (erbrechtliche Streitigkeiten im Sinne des § 27 Abs. 1 ZPO), soweit sie nicht vor die Kammern für Handelssachen gehören;

4. die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges (O-Sachen) und des zweiten Rechtszuges (S-Sachen) sowie die selbstständigen Beweisverfahren (OH-Sachen) betreffend Regressansprüche gegen Angehörige der rechtsberatenden Berufe, wenn der geltend gemachte Regressanspruch aus einem Mandat resultiert, das eine der Kammer nach den vorstehenden Ziffern 2.) und 3.) zugewiesenen Rechtsmaterien zum Gegenstand hatte;
5. die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges (O-Sachen) und selbstständigen Beweisverfahren (OH-Sachen) betreffend Ansprüche aus Verkehrsunfällen einschließlich der hiermit im Zusammenhang stehenden Direktansprüche gegen den Versicherer gemäß § 115 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VVG, soweit sie nicht vor die Kammern für Handelssachen gehören, mit folgenden Ziffern der Vorschaltliste A6: **2, 6, 11, 17, 23, 29, 35, 41, 47, 53, 59, 64, 71, 77, 83, 89, 95;**
6. die Beschwerden in Verfahren über die Gewährung von Prozesskostenhilfe (mit Ausnahme der Beschwerden nach § 20 Abs. 1 Nr. 4c RPflG), die Beschwerden gegen Kostenentscheidungen gemäß § 91 a ZPO, die Beschwerden gegen Kostenentscheidungen gemäß § 269 Abs. 3 S. 3 ZPO, die Beschwerden gegen Kostenentscheidungen in selbstständigen Beweisverfahren, die Beschwerden gemäß § 99 Abs. 2 ZPO gegen Kostenentscheidungen in Anerkenntnisurteilen, die Beschwerden betreffend Rechtswegentscheidungen gemäß § 17a Abs. 4 S. 3 GVG und unabhängig davon, ob bereits ein Hauptsacheverfahren anhängig ist, die Streitwertbeschwerden, jeweils soweit die Kammer auch für die Berufung in der Hauptsache zuständig wäre.

Kammersollstärke: 2,87 AKA

Sitzungstag der Kammer: **Freitag**

Saal 366

5. Zivilkammer (Abt. 5)

die Entscheidungen nach dem Therapieunterbringungsgesetz.

Sitzungstag der Kammer: **Mittwoch**

Saal 354

6. Zivilkammer (Abt. 6)

1. die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges (O-Sachen) und selbstständigen Beweisverfahren (OH-Sachen), soweit sie nicht vor die Kammern für Handelssachen gehören, mit folgenden Ziffern der Vorschaltliste A1: **8, 20, 31, 40, 50, 58, 67, 80, 88 und 97**;
2. die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges (O-Sachen) und des zweiten Rechtszuges (S-Sachen) sowie der selbstständigen Beweisverfahren (OH-Sachen) i.S.d. § 72a Abs. 1 Nr. 1 GVG (Streitigkeiten aus Bank- und Finanzgeschäften) einschließlich Verfahren betreffend Regressansprüche gegen Angehörige der rechtsberatenden Berufe, wenn der geltend gemachte Regressanspruch aus einem Mandat resultiert, das die vorgenannte Rechtsmaterie zum Gegenstand hatte – jeweils soweit sie nicht vor die Kammern für Handelssachen gehören oder der 2. Zivilkammer zugewiesen sind – mit folgenden Ziffern der Vorschaltliste A2: **3, 6, 10, 12, 16, 19, 21, 25, 28, 31, 36, 39 und 43**;
3. die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges (O-Sachen) und des zweiten Rechtszuges (S-Sachen) sowie der selbstständigen Beweisverfahren (OH-Sachen) i.S.d. § 72a Abs. 1 Nr. 2 GVG (Streitigkeiten aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen) nebst Ansprüchen gem. § 439 Abs. 3 Satz 1 BGB, soweit es sich bei dem Kaufgegenstand um ein Bauprodukt i. S. d. Art. 2 Nr. 1 der EU-Bauproduktenverordnung handelt, einschließlich Verfahren betreffend Regressansprüche gegen Angehörige der rechtsberatenden Berufe, wenn der geltend gemachte Regressanspruch aus einem Mandat resultiert, das eine der vorgenannten Rechtsmaterien zum Gegenstand hatte – jeweils soweit sie nicht vor die Kammern für



Handelssachen gehören – mit folgenden Ziffern der Vorschaltliste A3: **3, 6, 10, 12, 16, 19, 21, 25, 28, 31, 36, 39 und 43**;

4. die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges (O-Sachen) und selbstständigen Beweisverfahren (OH-Sachen) betreffend Ansprüche aus Verkehrsunfällen einschließlich der hiermit im Zusammenhang stehenden Direktansprüche gegen den Versicherer gemäß § 115 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VVG, soweit sie nicht vor die Kammern für Handelssachen gehören, mit folgenden Ziffern der Vorschaltliste A6: **8, 20, 31, 40, 50, 58, 67, 80, 88 und 97**;

5. die Beschwerden in Verfahren über die Gewährung von Prozesskostenhilfe (mit Ausnahme der Beschwerden nach § 20 Abs. 1 Nr. 4c RPflG), die Beschwerden gegen Kostenentscheidungen gemäß § 91 a ZPO, die Beschwerden gegen Kostenentscheidungen gemäß § 269 Abs. 3 S. 3 ZPO, die Beschwerden gegen Kostenentscheidungen in selbstständigen Beweisverfahren, die Beschwerden gemäß § 99 Abs. 2 ZPO gegen Kostenentscheidungen in Anerkenntnisurteilen, die Beschwerden betreffend Rechtswegentscheidungen gemäß § 17a Abs. 4 S. 3 GVG und unabhängig davon, ob bereits ein Hauptsacheverfahren anhängig ist, die Streitwertbeschwerden, jeweils soweit die Kammer auch für die Berufung in der Hauptsache zuständig wäre.

Kammersollstärke: 2,29 AKA

Sitzungstag der Kammer: **Donnerstag**

Saal 352

7. Zivilkammer (Abt. 7)

1. die Berufungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten aus den Amtsgerichtsbezirken

**Altena, Lüdenscheid, Meinerzhagen, Plettenberg,
Schwelm, Schwerte und Wetter,**

soweit sie nicht einer anderen Zivilkammer als Spezialmaterie gesondert zugewiesen sind;

2. die Beschwerden in Verfahren über die Gewährung von Prozesskostenhilfe (mit Ausnahme der Beschwerden nach § 20 Abs. 1 Nr. 4c RPflG), die Beschwerden gegen Entscheidungen gemäß § 922 ZPO und § 936 ZPO, die Beschwerden gegen Kostenentscheidungen gemäß § 91 a ZPO, die Beschwerden gegen Kostenentscheidungen gemäß § 269 Abs. 3 S. 3 ZPO, die Beschwerden gegen Kostenentscheidungen in selbstständigen Beweisverfahren, die Beschwerden gemäß § 99 Abs. 2 ZPO gegen Kostenentscheidungen in Anerkenntnisurteilen, die Beschwerden betreffend Rechtswegentscheidungen gemäß § 17a Abs. 4 S. 3 GVG und unabhängig davon, ob bereits ein Hauptsacheverfahren anhängig ist, die Streitwertbeschwerden, jeweils soweit die Kammer auch für die Berufung in der Hauptsache zuständig wäre;
3. die Bestimmung des örtlich zuständigen Gerichts in den Fällen, in denen die Bestimmung des örtlich zuständigen Gerichts in Zivilsachen, Familiensachen und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit durch das Landgericht zu treffen ist;
4. die Beschwerden gegen die Beschlüsse der Amtsgerichte über die Ablehnung eines Richters, Sachverständigen, eines Rechtspflegers oder eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle (§§ 46 Abs. 2, 49, 406 Abs. 5 ZPO, 10 RPflG).

Kammersollstärke: 0,6 AKA

Sitzungstag der Kammer: **Freitag**

Saal 233

8. Zivilkammer (Abt. 8)

1. die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges (O-Sachen) und selbstständigen Beweisverfahren (OH-Sachen), soweit sie nicht vor die Kammern für Handelssachen gehören, mit folgenden Ziffern der Vorschaltliste A1: **3, 12, 18, 25, 32, 38, 44, 51, 57, 62, 69, 74, 81, 87 und 94;**
2. die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges (O-Sachen) und des zweiten Rechtszuges (S-Sachen) sowie der selbstständigen Beweisverfahren (OH-Sachen) i.S.d. § 72a Abs. 1 Nr. 2 GVG (Streitigkeiten aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen) nebst Ansprüchen gem. § 439 Abs. 3 Satz 1 BGB, soweit es sich bei dem Kaufgegenstand um ein Bauprodukt i. S. d. Art. 2 Nr. 1 der EU-Bauproduktenverordnung handelt, jeweils soweit sie nicht vor die Kammern für Handelssachen gehören – mit folgenden Ziffern der Vorschaltliste A3: **2, 5, 9, 14, 17, 20, 23, 26, 30, 32, 35, 42, 46, 48 und 50;**
3. die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges (O-Sachen) und des zweiten Rechtszuges (S-Sachen) sowie die selbstständigen Beweisverfahren (OH-Sachen) betreffend Regressansprüche gegen Angehörige der rechtsberatenden Berufe, wenn der geltend gemachte Regressanspruch aus einem Mandat resultiert, das eine der Kammer nach den vorstehenden Ziffern 2., 3. und 4. zugewiesenen Rechtsmaterien zum Gegenstand hatte;
4. die erstinstanzlichen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (O-Sachen) und selbstständigen Beweisverfahren (OH-Sachen) betreffend Ansprüche aus der Haftung von Trägern öffentlicher Gewalt wegen Amtspflichtverletzungen nach Art. 34 GG mit Ausnahme der aus Verkehrsunfällen resultierenden Ansprüche und der Ansprüche, die der 2. bzw. der 4. Zivilkammer zugewiesen sind;
5. die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges (O-Sachen) und selbstständigen Beweisverfahren (OH-Sachen) betreffend Ansprüche aus Verkehrsunfällen einschließlich der hiermit im Zusammenhang stehenden Direktansprüche gegen den Versicherer gemäß § 115 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VVG, soweit sie nicht vor die Kammern für Handelssachen gehören, mit folgenden Ziffern der Vorschaltliste A6: **3, 12, 18, 25, 32, 38, 44, 51, 57, 62, 69, 74, 81, 87 und 94;**



6. die Beschwerden in Verfahren über die Gewährung von Prozesskostenhilfe (mit Ausnahme der Beschwerden nach § 20 Abs. 1 Nr. 4c RPflG), die Beschwerden gegen Kostenentscheidungen gemäß § 91 a ZPO, die Beschwerden gegen Kostenentscheidungen gemäß § 269 Abs. 3 S. 3 ZPO, die Beschwerden gegen Kostenentscheidungen in selbstständigen Beweisverfahren, die Beschwerden gemäß § 99 Abs. 2 ZPO gegen Kostenentscheidungen in Anerkenntnisurteilen, die Beschwerden betreffend Rechtswegentscheidungen gemäß § 17a Abs. 4 S. 3 GVG und unabhängig davon, ob bereits ein Hauptsacheverfahren anhängig ist, die Streitwertbeschwerden, jeweils soweit die Kammer auch für die Berufung in der Hauptsache zuständig wäre.

Kammersollstärke: 2,90 AKA

Sitzungstag der Kammer: **Mittwoch**

Saal 352

9. Zivilkammer (Abt. 9)

1. die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges (O-Sachen) und selbstständigen Beweisverfahren (OH-Sachen), soweit sie nicht vor die Kammern für Handelssachen gehören, mit folgenden Ziffern der Vorschaltliste A1: **9, 16, 26, 39, 46, 55, 68, 73, 79, 86, 92 und 99**;
2. die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges (O-Sachen) und zweiten Rechtszuges (S-Sachen) sowie die selbstständigen Beweisverfahren (OH-Sachen) i.S.d. § 72a Abs. 1 Nr. 4 GVG (Ansprüche aus Versicherungsvertragsverhältnissen), einschließlich der Regressansprüche von Versicherern gegen Versicherungsnehmer, sowie betreffend Ansprüche aus Schadensteilungsabkommen zwischen Versicherern, mit Ausnahme der in § 115 VVG geregelten Direktansprüche eines Dritten gegen einen Versicherer, mit folgenden Ziffern der Vorschaltliste A5: **1, 3, 5, 7, 9, 11, 13, 15, 17, 19, 21 und 23**;
3. die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges (O-Sachen) und des zweiten Rechtszuges (S-Sachen) sowie der selbstständigen Beweisverfahren (OH-Sachen) i.S.d.. § 72a Abs. 1 Nr. 1 GVG (Streitigkeiten aus Bank- und Finanzgeschäften), jeweils soweit sie nicht vor die Kammern für Handelssachen gehören oder der 2. Zivilkammer zugewiesen sind – mit folgenden Ziffern der Vorschaltliste A2: **1, 7, 11, 15, 22, 29, 34, 38, 40, 45 und 49**;
4. die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges (O-Sachen) und des zweiten Rechtszuges (S-Sachen) sowie der selbstständigen Beweisverfahren (OH-Sachen) i.S.d. § 72a Abs. 1 Nr. 2 GVG (Streitigkeiten aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen) nebst Ansprüchen gem. § 439 Abs. 3 Satz 1 BGB, soweit es sich bei dem Kaufgegenstand um ein Bauprodukt i. S. d. Art. 2 Nr. 1 der EU-Bauproduktenverordnung handelt, jeweils soweit sie nicht vor die Kammern für Handelssachen gehören – mit folgenden Ziffern der Vorschaltliste A3: **1, 7, 11, 15, 22, 29, 34, 38, 40, 45 und 49**;
5. die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges (O-Sachen) und des zweiten Rechtszuges (S-Sachen) sowie die selbstständigen Beweisverfahren (OH-Sachen) betreffend Regressansprüche gegen Angehörige der rechtsberatenden Berufe, wenn der geltend gemachte

Regressanspruch aus einem Mandat resultiert, das eine der Kammer nach den vorstehenden Ziffern 2., 3. und 4. zugewiesenen Rechtsmaterien zum Gegenstand hatte;

6. die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges (O-Sachen) und selbstständigen Beweisverfahren (OH-Sachen) betreffend Ansprüche aus Verkehrsunfällen einschließlich der hiermit im Zusammenhang stehenden Direktansprüche gegen den Versicherer gemäß § 115 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VVG, soweit sie nicht vor die Kammern für Handelssachen gehören, mit folgenden Ziffern der Vorschaltliste A6: **4, 9, 16, 26, 39, 46, 55, 68, 73, 79, 86, 92 und 99**;
7. die Beschwerden in Verfahren über die Gewährung von Prozesskostenhilfe (mit Ausnahme der Beschwerden nach § 20 Abs. 1 Nr. 4c RPfG), die Beschwerden gegen Kostenentscheidungen gemäß § 91 a ZPO, die Beschwerden gegen Kostenentscheidungen gemäß § 269 Abs. 3 S. 3 ZPO, die Beschwerden gegen Kostenentscheidungen in selbstständigen Beweisverfahren, die Beschwerden gemäß § 99 Abs. 2 ZPO gegen Kostenentscheidungen in Anerkenntnisurteilen, die Beschwerden betreffend Rechtswegentscheidungen gemäß § 17a Abs. 4 S. 3 GVG und unabhängig davon, ob bereits ein Hauptsacheverfahren anhängig ist, die Streitwertbeschwerden, jeweils soweit die Kammer auch für die Berufung in der Hauptsache zuständig wäre.

Kammersollstärke: 2,67 AKA

Sitzungstag der Kammer: **Dienstag**

Saal 363

10. Zivilkammer (Abt. 10)

1. die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges (O-Sachen) und selbstständigen Beweisverfahren (OH-Sachen), soweit sie nicht vor die Kammern für Handelssachen gehören, mit folgenden Ziffern der Vorschaltliste A1: **4, 13, 22, 27, 45, 52, 61, 65, 75, 82, 90 und 96**;
2. die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges (O-Sachen) und zweiten Rechtszuges (S-Sachen) sowie die selbstständigen Beweisverfahren (OH-Sachen) i.S.d. § 72a Abs. 1 Nr. 4 GVG (Ansprüche aus Versicherungsvertragsverhältnissen), einschließlich der Regressansprüche von Versicherern gegen Versicherungsnehmer, sowie betreffend Ansprüche aus Schadensteilungsabkommen zwischen Versicherern, mit Ausnahme der in § 115 VVG geregelten Direktansprüche eines Dritten gegen einen Versicherer mit folgenden Ziffern der Vorschaltliste A5: **2, 4, 6, 8, 10, 12, 14, 16, 18, 20, 22 und 24**;
3. die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges (O-Sachen) und des zweiten Rechtszuges (S-Sachen) sowie der selbstständigen Beweisverfahren (OH-Sachen) i.S.d. § 72a Abs. 1 Nr. 1 GVG (Streitigkeiten aus Bank- und Finanzgeschäften), jeweils soweit sie nicht vor die Kammern für Handelssachen gehören oder der 2. Zivilkammer zugewiesen sind – mit folgenden Ziffern der Vorschaltliste A2: **4, 8, 13, 18, 24, 27, 33, 37, 41, 44 und 47**;
4. die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges (O-Sachen) und des zweiten Rechtszuges (S-Sachen) sowie der selbstständigen Beweisverfahren (OH-Sachen) i.S.d. § 72a Abs. 1 Nr. 2 GVG (Streitigkeiten aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen) nebst Ansprüchen gem. § 439 Abs. 3 Satz 1 BGB, soweit es sich bei dem Kaufgegenstand um ein Bauprodukt i. S. d. Art. 2 Nr. 1 der EU-Bauproduktenverordnung handelt, jeweils soweit sie nicht vor die Kammern für Handelssachen gehören – mit folgenden Ziffern der Vorschaltliste A3: **4, 8, 13, 18, 24, 27, 33, 37, 41, 44 und 47**;
5. die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges (O-Sachen) und des zweiten Rechtszuges (S-Sachen) sowie die selbstständigen Beweisverfahren (OH-Sachen) betreffend Regressansprüche gegen

Angehörige der rechtsberatenden Berufe, wenn der geltend gemachte Regressanspruch aus einem Mandat resultiert, das eine der Kammer nach den vorstehenden Ziffern 2., 3. und 4. zugewiesenen Rechtsmaterien zum Gegenstand hatte;

6. die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges (O-Sachen) und selbstständigen Beweisverfahren (OH-Sachen) betreffend Ansprüche aus Verkehrsunfällen einschließlich der hiermit im Zusammenhang stehenden Direktansprüche gegen den Versicherer gemäß § 115 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VVG, soweit sie nicht vor die Kammern für Handelssachen gehören, mit folgenden Ziffern der Vorschaltliste A6: **13, 22, 27, 45, 52, 61, 65, 75, 82, 90 und 96**;
7. die Beschwerden in Verfahren über die Gewährung von Prozesskostenhilfe (mit Ausnahme der Beschwerden nach § 20 Abs. 1 Nr. 4c RPflG), die Beschwerden gegen Kostenentscheidungen gemäß § 91 a ZPO, die Beschwerden gegen Kostenentscheidungen gemäß § 269 Abs. 3 S. 3 ZPO, die Beschwerden gegen Kostenentscheidungen in selbstständigen Beweisverfahren, die Beschwerden gemäß § 99 Abs. 2 ZPO gegen Kostenentscheidungen in Anerkenntnisurteilen, die Beschwerden betreffend Rechtswegentscheidungen gemäß § 17a Abs. 4 S. 3 GVG und unabhängig davon, ob bereits ein Hauptsacheverfahren anhängig ist, die Streitwertbeschwerden, jeweils soweit die Kammer auch für die Berufung in der Hauptsache zuständig wäre.

Kammersollstärke: 2,57 AKA

Sitzungstage der Kammer: **Mittwoch**

Saal 341



II. Zuständigkeit der Kammern für Handelssachen

Von den ab dem 01.01.2025 eingehenden Verfahren bearbeiten:

1. Kammer für Handelssachen (Abt. 21)

1. die Handelssachen einschließlich der selbstständigen Beweisverfahren, mit den Ziffern **1, 2, 4, 5, 7, 8, 10, 11, 13, 14, 16, 17, 19, 20, 22, 23, 25, 26, 28 und 30** der Vorschaltliste B1;
2. die Berufungsverfahren mit der Ziffer **1 und 2** der Vorschaltliste B2;
3. die Beschwerdeverfahren mit der Ziffer 1 und 2 der Vorschaltliste B3;
4. sämtliche anhängigen – auch z.B. wegen Nichtbetreiben des Verfahrens ausgetragenen oder ausgesetzten etc. – Verfahren der aufgelösten 4. Kammer für Handelssachen. Diese sind von der 1. Kammer für Handelssachen unter deren Aktenzeichen fortzuführen. Für jedes dieser wieder aufgenommenen und in der 1. Kammer für Handelssachen einzutragenden Verfahren entfällt für die 1. Kammer für Handelssachen eine Ziffer aus der Vorschaltliste.

Sitzungstage:	Dienstag	Saal 244
	Donnerstag	Saal 341

2. Kammer für Handelssachen

Alle am 31.12.2020 noch im Bestand der Kammer befindlichen Verfahren

Sitzungstage:	Dienstag	Saal 244
	Donnerstag	Saal 341



3. Kammer für Handelssachen (Abt. 23)

1. die Handelssachen einschließlich der selbstständigen Beweisverfahren mit den Ziffern **3, 6, 9, 12, 15, 18, 21, 24, 27 und 29** der Vorschaltliste B1;
2. die Berufungsverfahren mit der Ziffer 3 der Vorschaltliste B2;
3. die Beschwerdeverfahren mit der Ziffer 3 der Vorschaltliste B 3;

**Sitzungstage: Mittwoch
 Freitag**

**Saal 244
Saal 341**

III. Zuständigkeit der Strafkammern und der Strafvollstreckungskammer

Von den ab dem 01.01.2025 eingehenden Verfahren bearbeiten:

1. (Große) Strafkammer (allgemeine Große Strafkammer, 1. Große Jugendkammer und 3. Schwurgericht)

1. als (allgemeine) Große Strafkammer (Abteilung 41)

- a. die Jugendschutzsachen erster Instanz. Jugendschutzsachen im Sinne dieser Zuständigkeitsregelung sind die Strafverfahren gegen Erwachsene, die zum Gegenstand haben:
 - aa. Vergehen gemäß § 173 StGB und Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, soweit Kinder oder Jugendliche betroffen sind,
 - bb. Strafsachen nach den §§ 221, 223, 224, 225, 226 StGB, sofern die Verletzten Kinder oder Jugendliche sind,
 - cc. Verfehlungen gegen Vorschriften zum Schutz der Arbeitskraft oder der Gesundheit von Kindern und Jugendlichen,
 - dd. Verfehlungen gegen sonstige Vorschriften, die dem Jugendschutz oder der Jugenderziehung dienen;
- b. die Verfahren erster Instanz wegen Straftaten gemäß §§ 173 bis 182 StGB und gemäß §§ 184 bis 184j StGB;
- c. die nach § 17 Abs. 6 S. 5 PolG NRW zu treffenden Entscheidungen;
- d. die nach § 77 Abs. 3 S. 2 und S. 3 GVG zu treffenden Entscheidungen bezüglich der (Hilfs-)Schöffen, die keiner Strafkammer zugeteilt sind;
- e. die Entscheidungen nach § 27 Abs. 4 und § 30 StPO sowie die sofortigen Beschwerden nach § 28 Abs. 2 StPO bei Ablehnung eines Amtsrichters;
- f. die Bestimmung des örtlich zuständigen Gerichts in den Fällen der §§ 14, 15 StPO, sowie in allen hier nicht ausdrücklich genannten Fällen, in denen das örtlich zuständige Gericht durch die Strafkammer des Landgerichts zu bestimmen ist

- g. alle durch Entscheidung des Revisionsgerichts gemäß § 354 Abs. 2 StPO an eine andere Kammer des Landgerichts Hagen zurückverwiesenen Strafsachen, wenn die aufgehobene Entscheidung von der 6. Großen Strafkammer als allgemeine Strafkammer erlassen worden ist und das Revisionsgericht eine bestimmte Kammer nicht bezeichnet hat;
- h. alle Verfahren, in denen das Beschwerdegericht gemäß § 210 Abs. 3 Satz 1 StPO bestimmt, dass die Hauptverhandlung vor einer anderen Kammer des Landgerichts Hagen stattzufinden hat und die aufgehobene Entscheidung von der 6. Großen Strafkammer als allgemeine Strafkammer erlassen worden ist;
- i. die Entscheidungen und Geschäfte nach § 73 GVG in Strafsachen, die Jugendschutzsachen nach Ziffer 1.a. dieses Abschnitts sowie Straftaten gemäß §§ 173 bis 182 StGB und gemäß §§ 184 bis 184j StGB betreffen;
- j. alle gemäß § 73 Abs. 1 GVG zu treffenden Entscheidungen in Strafsachen, soweit nicht kraft ausdrücklicher Zuweisung die 3., 4., 6., 9. oder 10. Strafkammer zuständig ist, bei denen die jahrgangswise fortlaufende Registriernummer des Js-Aktenzeichens, hilfsweise des UJs-Aktenzeichens, weiter hilfsweise des Gs-, AR- oder Bs-Aktenzeichens die Endziffer **1 und 7** trägt;

2. als 1. (Große) Jugendkammer (Abteilung 51)

- a. die Geschäfte der Jugendkammer gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 4 JGG sowie die nicht gesondert zugewiesenen Geschäfte der Jugendkammer gem. § 41 Abs. 1 JGG der Vorschaltliste C2 mit den Ziffern **1, 4, 7 und 10**;
- b. die Geschäfte der Jugendkammer im Sinne des § 41 Abs. 2 S. 2 JGG;
- c. alle durch Entscheidung des Revisionsgerichts gemäß § 354 Abs. 2 StPO an eine andere Kammer des Landgerichts Hagen zurückverwiesenen Strafsachen, wenn die aufgehobene Entscheidung von der 6. Großen Strafkammer als 4. Große Jugendkammer erlassen worden ist und das Revisionsgericht eine bestimmte Kammer nicht bezeichnet hat;
- d. alle Verfahren, in denen das Beschwerdegericht gemäß § 210 Abs. 3 Satz 1 StPO bestimmt, dass die Hauptverhandlung vor einer anderen Kammer des



Landgerichts Hagen stattzufinden hat und die aufgehobene Entscheidung von der 6. Großen Strafkammer als 4. Große Jugendkammer erlassen worden ist;

3. als 3. Schwurgericht (Abteilung 33)

- a. alle durch Entscheidung des Revisionsgerichts gemäß § 354 Abs. 2 StPO an eine andere Kammer des Landgerichts Hagen zurückverwiesenen Strafsachen, wenn die aufgehobene Entscheidung von der 6. Großen Strafkammer als 2. Schwurgericht erlassen worden ist und das Revisionsgericht eine bestimmte Kammer nicht bezeichnet hat
- b. alle Verfahren, in denen das Beschwerdegericht gemäß § 210 Abs. 3 Satz 1 StPO bestimmt, dass die Hauptverhandlung vor einer anderen Kammer des Landgerichts Hagen stattzufinden hat und die aufgehobene Entscheidung von der 6. Großen Strafkammer als 2. Schwurgericht erlassen worden ist.

Sitzungstage: als allgemeine Große Strafkammer, als 1. Große Jugendkammer und als 3. Schwurgericht

Montag	Saal 356
Dienstag	Saal 201
Donnerstag	Saal 201
Freitag	Saal 101



3. (Große) Strafkammer (allgemeine Große Strafkammer und 1. Große Wirtschaftsstrafkammer)

1. als (allgemeine) Große Strafkammer (Abteilung 43)

- a. alle nicht anderweitig zugeteilten Entscheidungen in Strafsachen, die in die Zuständigkeit einer Großen Strafkammer fallen;
- b. die KVs-Verfahren mit den Ziffern **8 und 18** der Vorschaltliste C1 und die gemäß § 73 Abs. 1 GVG insoweit zu treffenden Haftentscheidungen;
- c. alle gemäß § 73 Abs. 1 GVG zu treffenden Entscheidungen in Strafsachen, soweit nicht kraft ausdrücklicher Zuweisung die 1., 4., 6., 9. oder 10. Strafkammer zuständig ist, bei denen die jahrgangswise fortlaufende Registriernummer des Js-Aktenzeichens, hilfsweise des UJs-Aktenzeichens, weiter hilfsweise des Gs-, AR- oder Bs-Aktenzeichens die Endziffer **2, 5 und 8** trägt.

2. als 1. Große Wirtschaftsstrafkammer (Abteilung 71)

- a. die erstinstanzlichen Wirtschaftsstrafsachen gemäß § 74 c Abs. 1 GVG und die gemäß § 73 Abs. 1 GVG insoweit zu treffenden Haftentscheidungen;
- b. die Entscheidungen und Geschäfte nach § 73 GVG in Strafsachen, die nach § 74 c Abs. 1 GVG zur erstinstanzlichen Zuständigkeit der Wirtschaftsstrafkammer gehören, soweit diese nicht der 9. Großen Strafkammer als 2. Große Wirtschaftsstrafkammer zugewiesen sind;
- c. Wiederaufnahmeverfahren in Wirtschaftsstrafsachen, die dem Landgericht Hagen gemäß 140 a GVG durch das Präsidium des Oberlandesgerichts Hamm zugewiesen werden.

**Sitzungstage: als allgemeine Große Strafkammer und
als 1. Große Wirtschaftsstrafkammer**

Montag	Saal 101
Dienstag	Saal 101
Donnerstag	Saal 101

4. (Große) Strafkammer (allgemeine Große Strafkammer, Schwurgericht und 2. Große Jugendkammer)

1. als Schwurgericht (Abteilung 31)

- a. die Geschäfte des Schwurgerichts (§ 74 Abs. 2 GVG)
- b. die Entscheidungen und Geschäfte nach § 73 GVG in Strafsachen, die nach § 74 Abs. 2 GVG zur Zuständigkeit des Schwurgerichts gehören;
- c. Wiederaufnahmeverfahren in Schwurgerichtssachen, die dem Landgericht Hagen gemäß § 140 a GVG durch das Präsidium des Oberlandesgerichts Hamm zugewiesen werden;
- d. die in ihre Zuständigkeit übergegangenen, vormals bei der 4a. Großen Hilfsstrafkammer anhängigen Verfahren;

2. als (allgemeine) Große Strafkammer (Abteilung 44)

- a. die KLS-Verfahren mit den Ziffern **3, 14 und 24** der Vorschaltliste C1 und die gemäß § 73 Abs. 1 GVG insoweit zu treffenden Haftentscheidungen;
- b. alle durch Entscheidung des Revisionsgerichts gemäß § 354 Abs. 2 StPO an eine andere allgemeine Kammer des Landgerichts Hagen zurückverwiesenen Strafsachen, wenn die aufgehobene Entscheidung von der 1. Großen Strafkammer als allgemeine Strafkammer oder als 1. Große Jugendkammer erlassen worden ist und das Revisionsgericht eine bestimmte Kammer nicht bezeichnet hat;
- c. alle Verfahren, in denen das Beschwerdegericht gemäß § 210 Abs. 3 Satz 1 StPO bestimmt, dass die Hauptverhandlung vor einer anderen Kammer des Landgerichts Hagen stattzufinden hat und die aufgehobene Entscheidung von der 1. Großen Strafkammer als allgemeine Strafkammer erlassen worden ist;
- d. alle gemäß § 73 Abs. 1 GVG zu treffenden Entscheidungen in Strafsachen, soweit nicht kraft ausdrücklicher Zuweisung die 1., 3., 6., 9. oder 10. Strafkammer zuständig ist, bei denen die jahrgangswise fortlaufende Registriernummer des Js-Aktenzeichens, hilfsweise des UJs-Aktenzeichens, weiter hilfsweise des Gs-, AR- oder Bs-Aktenzeichens die Endziffer **3, 6 und 9** trägt;



3. als 2. Große Jugendkammer (Abteilung 52)

- a. die Geschäfte der Jugendkammer gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 1 JGG sowie die nicht gesondert zugewiesenen Geschäfte der Jugendkammer gem. § 41 Abs. 1 JGG der Vorschaltliste C2 mit den Ziffern **2, 5, 8 und 11**;
- b. Wiederaufnahmeverfahren in Jugend- und Jugendschutzsachen, die dem Landgericht Hagen gemäß § 140a GVG durch das Präsidium des Oberlandesgerichts Hamm zugewiesen werden;
- c. alle durch Entscheidung des Revisionsgerichts gemäß § 354 Abs. 2 StPO an eine andere Kammer des Landgerichts Hagen zurückverwiesenen Strafsachen, wenn die aufgehobene Entscheidung von der 1. Großen Strafkammer als 1. Große Jugendkammer erlassen worden ist und das Revisionsgericht eine bestimmte Kammer nicht bezeichnet hat;
- d. alle Verfahren, in denen das Beschwerdegericht gemäß § 210 Abs. 3 Satz 1 StPO bestimmt, dass die Hauptverhandlung vor einer anderen Kammer des Landgerichts Hagen stattzufinden hat und die aufgehobene Entscheidung von der 1. Großen Strafkammer als 1. Große Jugendkammer erlassen worden ist.

Sitzungstage: als Schwurgericht und als allgemeine Große Strafkammer

Montag	Saal 201
Dienstag	Saal 356
Mittwoch	Saal 201
Freitag	Saal 201

6. (Große) Strafkammer (allgemeine Große Strafkammer, 2. Schwurgericht, 4. Große Jugendkammer und Kammer für Bußgeldsachen)

1. als (allgemeine) Große Strafkammer (Abteilung 46)

- a. die KLV-Verfahren mit den Ziffern **1, 5, 7, 9, 11, 13, 16, 21 und 23** der Vorschaltliste C1 und die gemäß § 73 Abs. 1 GVG insoweit zu treffenden Haftentscheidungen;
- b. alle durch Entscheidung des Revisionsgerichts gemäß § 354 Abs. 2 StPO an eine andere Kammer des Landgerichts Hagen zurückverwiesenen Strafsachen, wenn die aufgehobene Entscheidung von der 4. Großen Strafkammer als allgemeine Strafkammer oder der 9. Großen Strafkammer als allgemeine Strafkammer erlassen worden ist und das Revisionsgericht eine bestimmte Kammer nicht bezeichnet hat;
- c. alle Verfahren, in denen das Beschwerdegericht gemäß § 210 Abs. 3 Satz 1 StPO bestimmt, dass die Hauptverhandlung vor einer anderen Kammer des Landgerichts Hagen stattzufinden hat und die aufgehobene Entscheidung von der 4. Großen Strafkammer als allgemeine Strafkammer oder der 9. Großen Strafkammer als allgemeine Strafkammer erlassen worden ist;

2. als 2. Schwurgericht (Abteilung 32)

- a. alle durch Entscheidung des Revisionsgerichts gemäß § 354 Abs. 2 StPO an eine andere Kammer des Landgerichts Hagen zurückverwiesenen Strafsachen, wenn die aufgehobene Entscheidung von der 4. Großen Strafkammer als Schwurgericht erlassen worden ist und das Revisionsgericht eine bestimmte Kammer nicht bezeichnet hat;
- b. alle Verfahren, in denen das Beschwerdegericht gemäß § 210 Abs. 3 Satz 1 StPO bestimmt, dass die Hauptverhandlung vor einer anderen Kammer des Landgerichts Hagen stattzufinden hat und die aufgehobene Entscheidung von der 4. Großen Strafkammer als Schwurgericht erlassen worden ist;

3. als 4. Große Jugendkammer (Abteilung 53)

- a. die nicht gesondert zugewiesenen Geschäfte der Jugendkammer gemäß § 41 Abs. 1 JGG der Vorschaltliste C2 mit den Ziffern **3, 6, 9 und 12**;



- b. die Entscheidungen gemäß § 92 Abs. 1 und 4 JGG;
- c. alle durch Entscheidung des Revisionsgerichts gemäß § 354 Abs. 2 StPO an eine andere Kammer des Landgerichts Hagen zurückverwiesenen Strafsachen, wenn die aufgehobene Entscheidung von der 4. Großen Strafkammer als 2. Große Jugendkammer oder der 10. Großen Strafkammer als 6. Große Jugendkammer erlassen worden ist und das Revisionsgericht eine bestimmte Kammer nicht bezeichnet hat;
- d. alle Verfahren, in denen das Beschwerdegericht gemäß § 210 Abs. 3 Satz 1 StPO bestimmt, dass die Hauptverhandlung vor einer anderen Kammer des Landgerichts Hagen stattzufinden hat und die aufgehobene Entscheidung von der 4. Großen Strafkammer als 2. Große Jugendkammer oder der 10. Großen Strafkammer als 6. Große Jugendkammer erlassen worden ist.

4. als Kammer für Bußgeldsachen

die gemäß § 73 Abs. 1 GVG, §§ 14, 15, 27 Abs. 4, 28 Abs. 2 und 30 StPO zu treffenden Entscheidungen in Ordnungswidrigkeiten- und Jugendordnungswidrigkeitensachen.

Sitzungstage: als allgemeine Große Strafkammer und als 2. Schwurgericht

Montag	Saal 247
Dienstag	Saal 352
Mittwoch	Saal 247
Donnerstag	Saal 247

als 4. Große Jugendkammer

Dienstag	Saal 352
Mittwoch	Saal 247
Donnerstag	Saal 247

9. (Große) Strafkammer (allgemeine Große Strafkammer und 2. Große Wirtschaftsstrafkammer)

1. als (allgemeine) Große Strafkammer (Abteilung 49)

- a. die KVs-Verfahren mit den Ziffern **2, 4, 6, 10, 12, 15, 17, 19, 20 und 22** der Vorschaltliste C1 und die gemäß § 73 Abs. 1 GVG insoweit zu treffenden Haftentscheidungen;
- b. alle gemäß § 73 Abs. 1 GVG zu treffenden Entscheidungen in Strafsachen, soweit nicht kraft ausdrücklicher Zuweisung die 1., 3., 4., 6. oder 10. Strafkammer zuständig ist, bei denen die jahrgangswise fortlaufende Registriernummer des Js-Aktenzeichens, hilfsweise des UJs-Aktenzeichens, weiter hilfsweise des Gs-, AR- oder Bs-Aktenzeichens die Endziffer **0 und 4** trägt;
- c. alle durch Entscheidung des Revisionsgerichts gemäß § 354 Abs. 2 StPO an eine andere Kammer des Landgerichts Hagen zurückverwiesenen Strafsachen, wenn die aufgehobene Entscheidung von der 3. Großen Strafkammer oder der 10. Großen Strafkammer als allgemeine Strafkammer erlassen worden ist und das Revisionsgericht eine bestimmte Kammer nicht bezeichnet hat;
- d. alle Verfahren, in denen das Beschwerdegericht gemäß § 210 Abs. 3 Satz 1 StPO bestimmt, dass die Hauptverhandlung vor einer anderen Kammer des Landgerichts Hagen stattzufinden hat und die aufgehobene Entscheidung von der 3. Großen Strafkammer oder der 10. Großen Strafkammer als allgemeine Strafkammer erlassen worden ist;

2. als 2. Große Wirtschaftsstrafkammer (Abteilung 72)

- a. alle durch Entscheidung des Revisionsgerichts gemäß § 354 Abs. 2 StPO an eine andere Kammer des Landgerichts Hagen zurückverwiesenen Strafsachen, wenn die aufgehobene Entscheidung von der 3. Großen Strafkammer als 1. Große Wirtschaftsstrafkammer erlassen worden ist und das Revisionsgericht eine bestimmte Kammer nicht bezeichnet hat;
- b. alle Verfahren, in denen das Beschwerdegericht gemäß § 210 Abs. 3 Satz 1 StPO bestimmt, dass die Hauptverhandlung vor einer anderen Kammer des



Landgerichts Hagen stattzufinden hat und die aufgehobene Entscheidung von der 3. Großen Strafkammer als 1. Große Wirtschaftstrafkammer erlassen worden ist.

Sitzungstage: als allgemeine Große Strafkammer und als 2. Große Wirtschaftsstrafkammer

Montag	Saal 352
Dienstag	Saal 247
Mittwoch	Saal 101
Freitag	Saal 247

10. Große) Strafkammer (allgemeine Große Strafkammer und 6. Große Jugendkammer)

1. als (allgemeine) Große Strafkammer (Abteilung 50)

In dieser Funktion ohne aufgabenzuweisung

2. als 6. Große Jugendkammer (Abteilung 56)

die Berufungen gegen Urteile des Jugendschöffengerichts gemäß § 41 Abs. 2 S. 1 JGG sowie darüber hinaus die bereits zum 01.01.2021 in ihre Zuständigkeit übergegangen, vormals bei der 1. Großen Jugendkammer anhängigen Berufungsverfahren.

Sitzungstage: als allgemeine Große Strafkammer und als 6. Große Jugendkammer

Mittwoch	Saal 147
Donnerstag	Saal 356

2. (Kleine) Strafkammer (allgemeine Kleine Strafkammer und 1. Kleine Wirtschaftsstrafkammer)

1. als 1. Kleine Wirtschaftsstrafkammer (Abteilung 73)

- a. die Berufungen gegen Urteil der Schöffengerichte und der erweiterten Schöffengerichte in Wirtschaftsstrafsachen nach § 74c Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GVG.
- b. die bis zum 31.08.2025 eingehenden Berufungen gegen Urteile der Schöffengerichte und der erweiterten Schöffengerichte in Wirtschaftsstrafsachen nach § 74c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2, 4, 5, 5a und 6 GVG mit den Ziffern 2, 6 und 8 der Vorschaltliste F.
- c. die ab dem 01.09.2025 eingehenden Berufungen gegen Urteile der Schöffengerichte und der erweiterten Schöffengerichte in Wirtschaftsstrafsachen nach § 74c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2, 4, 5, 5a und 6 GVG.
- d. die am 31.08.2025 vorhandenen Bestände der 1a. kleinen Wirtschaftsstrafkammer, soweit diese Berufungen gegen Urteile der Schöffengerichte und der erweiterten Schöffengerichte in Wirtschaftsstrafsachen nach § 74c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2, 4, 5, 5a und 6 GVG betreffen.
- e. die durch das Rechtsmittelgericht zurückverwiesenen Sachen, wenn die aufgehobene Entscheidung von der 2a. Kleinen Hilfsstrafkammer als 1a. Kleine Hilfswirtschaftsstrafkammer erlassen worden ist.

2. als allgemeine kleine Strafkammer (Abteilung 42)

- a. die Berufungen gegen Urteile des Strafrichters in Wirtschaftsstrafsachen betreffend die in § 74 c Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GVG genannten Straftaten
- b. die bis zum 31.08.2025 eingehenden Berufungen gegen Urteile des Strafrichters in Wirtschaftsstrafsachen betreffend die in § 74 c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2, 4, 5, 5a und 6 GVG genannten Straftaten mit den Ziffern 2, 6, und 8 der Vorschaltliste G.
- c. die ab dem 01.09.2025 eingehenden Berufungen gegen Urteile des Strafrichters in Wirtschaftsstrafsachen betreffend die in § 74 c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2, 4, 5, 5a und 6 GVG genannten Straftaten



- d. die am 31.08.2025 vorhandenen Bestände der 1a. kleinen Wirtschaftsstrafkammer, soweit diese Berufungen gegen Urteile des Strafrichters betreffend die die in § 74 c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2, 4, 5, 5a und 6 GVG genannten Straftaten betreffen.
- e. die durch das Rechtsmittelgericht zurückverwiesenen Sachen, wenn die aufgehobene Entscheidung von der 2a. Kleinen Hilfsstrafkammer als allgemeine Hilfsstrafkammer in einer Wirtschaftsstrafsache im Sinne von § 74 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2, 4, 5, 5a und 6 GVG erlassen worden ist.
- f. die durch das Rechtsmittelgericht zurückverwiesenen Sachen, wenn die aufgehobene Entscheidung von der 1a. Kleinen Hilfswirtschaftsstrafkammer in einer Wirtschaftsstrafsache im Sinne von § 74 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2, 4, 5, 5a und 6 GVG erlassen worden ist.

**Sitzungstage: als 1. Kleine Wirtschaftsstrafkammer und
als 2. allgemeine kleine Strafammer**

Dienstag

Saal 147

Freitag

Saal 244



2a. (kleine) Hilfsstrafkammer (allgemeine kleine Hilfsstrafkammer und 1a. kleine Hilfswirtschaftsstrafkammer)

1. als 1a. kleine Wirtschaftsstrafkammer (Abteilung 74)

die bis zum 31.08.2025 eingehenden Berufungen gegen Urteile der Schöffengerichte und der erweiterten Schöffengerichte in Wirtschaftsstrafsachen nach § 74c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2, 4, 5, 5a und 6 GVG mit den Ziffern 1, 3, 4, 5, 7, 9 und 10 der Vorschaltliste F.

2. als allgemeine kleine Hilfsstrafkammer (Abteilung 57)

die bis zum 31.08.2025 eingehenden Berufungen gegen Urteile des Strafrichters in Wirtschaftsstrafsachen betreffend die in § 74 c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2, 4, 5, 5a und 6 GVG genannten Straftaten mit den Ziffern 1, 3, 4, 5, 7, 9 und 10 der Vorschaltliste G.

**Sitzungstage: als 1a. Kleine Hilfswirtschaftsstrafkammer und
als 2. allgemeine kleine Hilfsstrafkammer**

Dienstag

Saal 147

Freitag

Saal 244

5. (Kleine) Strafkammer (allgemeine Kleine Strafkammer, 3. Kleine Jugendkammer)

1. als allgemeine Kleine Strafkammer (Abteilung 45)

- a. die Berufungen gegen Urteile der Schöffengerichte, soweit es sich nicht um Urteile des erweiterten Schöffengerichts handelt und soweit nicht die 2. Kleine Strafkammer als 1. Kleine Wirtschaftsstrafkammer in den ihr zugewiesenen Wirtschaftsstrafsachen nach § 74 c Abs. 1 GVG zuständig ist, nach dem Turnuskreis D;
- b. die Berufungen gegen Urteile des Strafrichters, soweit nicht die 2. Kleine Strafkammer als allgemeine Kleine Strafkammer in den ihr zugewiesenen Wirtschaftsstrafsachen zuständig ist, nach dem Turnuskreis E;

2. als 3. Kleine Jugendkammer (Abteilung 55)

die Berufungen gegen Urteile des Jugendrichters sowie darüber hinaus die gemäß B. I. 3. in ihre Zuständigkeit übergegangenen, vormals bei der 1. Großen Jugendkammer anhängigen Berufungsverfahren.

Sitzungstage: als allgemeine Kleine Strafkammer

Montag	Saal 363
Mittwoch	Saal 366
Freitag	Saal 147

als 3. Kleine Jugendkammer

Mittwoch	Saal 366
Donnerstag	Saal 244



7. (Kleine) Strafkammer (allgemeine Kleine Strafkammer)

als allgemeine Kleine Strafkammer (Abteilung 47)

- a. die Berufungen gegen Urteile der Schöffengerichte, soweit es sich nicht um Urteile des erweiterten Schöffengerichts handelt und soweit nicht die 2. Kleine Strafkammer als 1. Kleine Wirtschaftsstrafkammer in den ihr zugewiesenen Wirtschaftsstrafsachen nach § 74 c Abs. 1 GVG zuständig ist, nach dem Turnuskreis D;
- b. die Berufungen gegen Urteile des Strafrichters, soweit nicht die 2. Kleine Strafkammer als allgemeine Kleine Strafkammer in den ihr zugewiesenen Wirtschaftsstrafsachen zuständig ist, nach dem Turnuskreis E;

Sitzungstage:	Montag	Saal 244
	Dienstag	Saal 147
	Freitag	Saal 244



8. (Kleine) Strafkammer (allgemeine Kleine Strafkammer, 2. Kleine Wirtschaftsstrafkammer, 5. Kleine Jugendkammer)

1. als allgemeine Kleine Strafkammer (Abteilung 48)

- a. die Berufungen gegen Urteile der erweiterten Schöffengerichte, soweit nicht die 2. Kleine Strafkammer als 1. Kleine Wirtschaftsstrafkammer in den ihr zugewiesenen Wirtschaftsstrafsachen nach § 74 c Abs. 1 GVG zuständig ist;
- b. die Berufungen gegen Urteile der Schöffengerichte, soweit es sich nicht um Urteile des erweiterten Schöffengerichts handelt und soweit nicht die 2. Kleine Strafkammer als 1. Kleine Wirtschaftsstrafkammer in den ihr zugewiesenen Wirtschaftsstrafsachen nach § 74 c Abs. 1 GVG zuständig ist, nach dem Turnuskreis D;
- c. die Berufungen gegen Urteile des Strafrichters, soweit nicht die 2. Kleine Strafkammer als allgemeine Kleine Strafkammer in den ihr zugewiesenen Wirtschaftsstrafsachen zuständig ist, nach dem Turnuskreis E;

2. als 2. Kleine Wirtschaftsstrafkammer (Abteilung 75)

die durch das Rechtsmittelgericht zurückverwiesenen Sachen, wenn die aufgehobene Entscheidung von der 2. Kleinen Strafkammer als 1. Kleine Wirtschaftsstrafkammer erlassen worden ist;

3. als 5. Kleine Jugendkammer (Abteilung 54)

die durch das Rechtsmittelgericht zurückverwiesenen Sachen, wenn die aufgehobene Entscheidung von der 5. Kleinen Strafkammer als 3. Kleine Jugendkammer worden ist.

Sitzungstage: als allgemeine Kleine Strafkammer und als 2. Kleine Wirtschaftsstrafkammer:

Mittwoch	Saal 147
Donnerstag	Saal 356
Freitag	Saal 352



als 5. Kleine Jugendkammer:

jeden letzten Freitag im Monat

Saal 352

Strafvollstreckungskammer

Die Strafvollstreckungskammer (Abt. 61 und 62) bearbeitet sämtliche zur Zuständigkeit der Strafvollstreckungskammer gehörenden Sachen einschließlich der an diese gem. §§ 109, 110 StVollzG übertragenen Sachen.

Sitzungstag:

Dienstag

Saal 147



D. Besetzung der Kammern

I. Besetzung der Zivilkammern

1. Zivilkammer

Vorsitzender	Vizepräsident des Landgerichts Brandt	0,5
Stellvertretender Vorsitzender	Richter am Landgericht Brinkmann	
Beisitzer/innen	Richter am Landgericht Brinkmann	0,5
	Richterin am Landgericht Meier	0,3

2. Zivilkammer

Vorsitzender	Vorsitzender Richter am Landgericht Rathsack	0,9
Stellvertretende Vorsitzende	Richterin am Landgericht Syring	
Beisitzer/innen	Richterin am Landgericht Syring	0,75
	Richterin Walter	1,0

3. Zivilkammer

Vorsitzender	Vorsitzende Richterin am Landgericht Gombac	1,0
Stellvertretender Vorsitzender	Richter am Landgericht Dr. Metzler	
Beisitzer/innen	Richter am Landgericht Dr. Metzler	1,0
	Richter Yilmaz	1,0



4. Zivilkammer

Vorsitzende	Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Wendlandt	1,0
Stellvertretender Vorsitzender	Richter am Landgericht Dr. Kuhn-Finke	
Beisitzer/innen	Richter am Landgericht Dr. Kuhn-Finke Richter Vollmer	1,0 1,0

5. Zivilkammer

Vorsitzender	Vorsitzender Richter am Landgericht Theile	
Stellvertretender Vorsitzender	Richter am Landgericht Streck	
Beisitzer	Richter am Landgericht Streck Richter am Landgericht Tebrügge	
	jeweils ohne gesondert ausgewiesenen Arbeitskraftanteil	

6. Zivilkammer

Vorsitzende	Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Fiebig	0,75
Stellvertretende Vorsitzende	Richterin am Landgericht Schulz	
Beisitzerinnen	Richterin am Landgericht Schulz Richterin Stute Richterin Loske (ab 02.01.2025)	0,67 1,0 1,0



7. Zivilkammer

Vorsitzender	Präsident des Landgerichts Heinrich	0,2
Stellvertretende Vorsitzende	Richterin am Landgericht Meier	
Beisitzerinnen	Richterin am Landgericht Meier	0,2
	Richterin am Amtsgericht Weber	0,2

8. Zivilkammer

Vorsitzender	Vorsitzender Richter am Landgericht Wrenger	0,9
Stellvertretender Vorsitzender	Richter am Landgericht Dr. Schmidt	
Beisitzer	Richter am Landgericht Dr. Schmidt	1,0
	Richter am Landgericht Dunkel	1,0

9. Zivilkammer

Vorsitzender	Vorsitzender Richter am Landgericht Niemöller	1,0
Stellvertretende Vorsitzende	Richterin am Landgericht Kühtz	
Beisitzer/innen	Richterin am Landgericht Kühtz	0,8
	Richter Kutschaty (bis 05.01.2025)	1,0
	Richter Dr. Unverfehrt (ab 02.01.2025)	1,0



10. Zivilkammer

Vorsitzender	Vorsitzender Richter am Landgericht Niggemann	1,0
Stellvertretende Vorsitzende	Richterin am Landgericht Dr. Dürwald	
Beisitzer/innen	Richterin am Landgericht Dr. Dürwald	0,7
	Richterin Gradel	1,0
	Richterin Schürmann	1,0



II. Besetzung der Kammern für Handelssachen

1. Kammer für Handelssachen

Vorsitzender	Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Hofmann	0,75
ständige Vertreterin	Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Ennuschat	
	hilfsweise: Vorsitzende Richterin am Landgericht Gombac	
Handelsrichter/innen	Diplom-Kaufmann Burkhard Blesel, Hagen	1,0
	Kaufmann Matthias Boldt, Herdecke	1,0
	Kaufmann Roland Bose, Iserlohn	1,0
	Geschäftsführer Dag Bremicker, Meinerzhagen	1,0
	Prokurist Karsten Gösde, Hagen	1,0
	Geschäftsführer Christian von Hagen, Iserlohn	1,0
	Ehem. Geschäftsführer Bernhard Hertel, Iserlohn	1,0
	Steuerberater Michael Hösterey, Hagen	1,0
	Geschäftsführerin Christiane Holzmann, Plettenberg	1,0
	Handelsvertreter Volkmar Pott, Iserlohn	1,0
	Diplom-Kaufmann Ernst Riegel, Ascheberg	1,0
	Geschäftsführer Dr. Andreas Rieke, Bochum	1,0
	Diplom-Betriebswirt Jan Schriever, Schalksmühle	1,0
	Vorstandsmitglied Roland Zimmer, Schwelm	1,0
	Geschäftsführer Dr. Kai Eck, Dortmund	1,0

2. Kammer für Handelssachen

Vorsitzender	Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Hofmann	0,1
ständige Vertreterin	Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Ennuschat	
	hilfsweise: Vorsitzende Richterin am Landgericht Gombac	
Handelsrichter/innen	Geschäftsführer Florian Dieter Assmann, Lüdenscheid	0,5
	Geschäftsführer Johannes Engels, Iserlohn	0,5
	Geschäftsführer Markus Giese, Castrop-Rauxel	0,5



Geschäftsführer Dr. Stephan Keidel, Hofheim am Taunus	0,5
Geschäftsführer Thomas Gerhard Montag, Lüdenscheid	0,5
Geschäftsführer Carsten Müller, Siegburg	0,5
Geschäftsführerin Karin Schulze, Meinerzhagen	0,5
Geschäftsführer Michael Sommer, Ennepetal	0,5
Geschäftsführer Dietrich Turck, Halver	0,5
Geschäftsführer Thees Wullkopf, Herdecke	0,5

3. Kammer für Handelssachen

Vorsitzende	Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Ennuschat	0,55
ständiger Vertreter	Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Hofmann	
	hilfsweise: Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Fiebig	
Handelsrichter/innen	Geschäftsführer Florian Dieter Assmann, Lüdenscheid	0,5
	Geschäftsführer Johannes Engels, Iserlohn	0,5
	Geschäftsführer Markus Giese, Castrop-Rauxel	0,5
	Geschäftsführer Dr. Stephan Keidel, Hofheim am Taunus	0,5
	Geschäftsführer Thomas Gerhard Montag, Lüdenscheid	0,5
	Geschäftsführer Carsten Müller, Siegburg	0,5
	Geschäftsführerin Karin Schulze, Meinerzhagen	0,5
	Geschäftsführer Michael Sommer, Ennepetal	0,5
	Geschäftsführer Dietrich Turck, Halver	0,5
	Geschäftsführer Thees Wullkopf, Herdecke	0,5



III. Besetzung der Großen Strafkammern, des Schwurgerichts und der Kammer für Bußgeldsachen

1. (Große) Strafkammer (allgemeine Große Strafkammer, 1. Große Jugendkammer und 3. Schwurgericht)

Vorsitzender	Vorsitzender Richter am Landgericht Weber-Schmitz	1,0
Stellvertretende Vorsitzende	Richterin am Landgericht Dr. Fligge	
Beisitzer/innen	Richterin am Landgericht Dr. Fligge Richterin am Landgericht Becker	1,0 1,0

3. (Große) Strafkammer (allgemeine Große Strafkammer und 1. Große Wirtschaftsstrafkammer)

Vorsitzender	Vorsitzender Richter am Landgericht Behrens	1,0
Stellvertretender Vorsitzender	Richter am Landgericht Berg	
Beisitzer/innen	Richter am Landgericht Berg Richter Michel	0,8 1,0

4. (Große) Strafkammer (allgemeine Große Strafkammer, Schwurgericht und 2. Große Jugendkammer)

Vorsitzende	Vorsitzende Richterin am Landgericht Hartmann-Garschagen	1,0
Stellvertretende Vorsitzende	Richterin am Landgericht Dr. Kuhn-Pfeil	
Beisitzer/innen	Richterin am Landgericht Dr. Kuhn-Pfeil Richterin am Landgericht Stencil	1,0 0,8



6. (Große) Strafkammer (allgemeine Große Strafkammer, 2. Schwurgericht, 4. Große Jugendkammer und Kammer für Bußgeldsachen)

Vorsitzender	Vorsitzender Richter am Landgericht Theile	1,0
Stellvertretender Vorsitzender	Richter am Landgericht Streck	
Beisitzer	Richter am Landgericht Streck	0,8
	Richter am Landgericht Tebrügge	1,0

9. (Große) Strafkammer (allgemeine Große Strafkammer und 2. Große Wirtschaftsstrafkammer)

Vorsitzender	Vorsitzender Richter am Landgericht Oesmann gen. Hoppe	1,0
Stellvertretende Vorsitzende	Richterin am Landgericht Theile	
Beisitzer/innen	Richterin am Landgericht Theile	0,6
	Richter am Landgericht Petersen	0,9

10. (Große) Strafkammer (allgemeine Große Strafkammer und 6. Große Jugendkammer)

Vorsitzender	Vorsitzender Richter am Landgericht Teich	0,2
Stellvertretende Vorsitzende	Richterin am Landgericht Theile	
Beisitzer/innen	Richterin am Landgericht Theile	0,1
	Richter am Landgericht Petersen	0,1

IV. Besetzung der Kleinen Strafkammern

2. (Kleine) Strafkammer (allgemeine kleine Strafkammer, 1. Kleine Wirtschaftsstrafkammer)

Vorsitzender	Vorsitzender Richter am Landgericht Potthast	0,2
Beisitzer in Berufungsverfahren gegen Urteile des erweiterten Schöffengerichts	der jeweils dienstjüngste Richter / die jeweils dienstjüngste Richterin aus den großen Strafkammern, und zwar in der Reihenfolge 9., 3., 1., 4. und 6. Strafkammer	0,0
ständige Vertreterin des Vorsitzenden	Vorsitzende Richterin am Landgericht Oedinghofen hilfsweise: Vorsitzender Richter am Landgericht Teich	

2a. (Kleine) Hilfsstrafkammer (allgemeine kleine Hilfsstrafkammer, 1a. Kleine Wirtschaftsstrafkammer)

Vorsitzende	Vorsitzende Richterin am Landgericht Kubis	0,2
Beisitzer in Berufungsverfahren gegen Urteile des erweiterten Schöffengerichts	der jeweils dienstjüngste Richter / die jeweils dienstjüngste Richterin aus den großen Strafkammern, und zwar in der Reihenfolge 6., 3., 1., 4. und 9. Strafkammer	0,0
ständiger Vertreter der Vorsitzenden	Vorsitzender Richter am Landgericht Potthast hilfsweise: Vorsitzender Richter am Landgericht Teich	



5. (Kleine) Strafkammer (allgemeine Kleine Strafkammer, 3. Kleine Jugendkammer)

Vorsitzende	Vorsitzende Richterin am Landgericht Oedinghofen	0,67
ständiger Vertreter der Vorsitzenden	Vorsitzende Richterin am Landgericht Kubis hilfsweise: Vorsitzender Richter am Landgericht Teich	

7. (Kleine) Strafkammer (allgemeine Kleine Strafkammer)

Vorsitzender	Vorsitzende Richterin am Landgericht Kubis	0,5
ständige Vertreterin der Vorsitzenden	Vorsitzende Richterin am Landgericht Oedinghofen hilfsweise: Vorsitzender Richter am Landgericht Teich	

8. (Kleine) Strafkammer (allgemeine Kleine Strafkammer, 2. Kleine Wirtschaftsstrafkammer, 5. Kleine Jugendkammer)

Vorsitzender	Vorsitzender Richter am Landgericht Teich	0,6
Beisitzer in Berufungsverfahren gegen Urteile des erweiterten Schöffengerichts	Richter am Landgericht Streck	0,1
ständiger Vertreter des Vorsitzenden	Richter am Landgericht Streck hilfsweise: Vorsitzende Richterin am Landgericht Kubis	

V. Besetzung der Strafvollstreckungskammer

Vorsitzende	Vorsitzende Richterin am Landgericht Kubis	0,1
Stellvertretende Vorsitzende	Richterin am Landgericht Dr. Drescher	
Beisitzer/innen	Richterin am Landgericht Dr. Drescher	0,9
	Richter am Landgericht Streck	0,1
	Richterin am Landgericht Stencel	0,2
	Richterin Knierim	0,5

VI. Mitgliedschaft in mehreren Kammern

Die Tätigkeit in den Strafkammern als Schwurgericht geht allen anderen Anforderungen vor; die Tätigkeit in den großen Strafkammern geht den Anforderungen der Strafvollstreckungskammer und der kleinen Strafkammern, die Tätigkeit in der Strafvollstreckungskammer der Inanspruchnahme durch die kleinen Strafkammern vor.

Ist ein/e Richter/in sowohl Mitglied in einer Zivilkammer als auch in einer Strafkammer oder Strafvollstreckungskammer, geht die Tätigkeit in der Strafkammer oder Strafvollstreckungskammer derjenigen in der Zivilkammer vor, nicht jedoch die mit der Tätigkeit in einer Strafkammer oder Strafvollstreckungskammer verbundene Wahrnehmung einer Vertretung in einer anderen Strafkammer.

Ist ein/e Richter/in Mitglied mehrerer Zivilkammern, so ist die Sitzungstätigkeit für diejenige Kammer vorrangig, die an dem ihr nach diesem Geschäftsverteilungsplan zugewiesenen Kammersitzungstag terminiert hat.

Vorstehende Regelungen gelten, soweit abweichend nichts anderes bestimmt ist.

VII. Die Vertretung in den Spruchkörpern

1. Die Vertretung innerhalb der Zivilkammern, Kammern für Handelssachen und Strafkammern erfolgt in erster Linie innerhalb der Kammern, soweit nicht unter Ziff. D. I. bis IV. eine andere Regelung getroffen ist.

Im Übrigen wird die Vertretung wie folgt geregelt:

a. Vertretung in den Zivilkammern:

Es werden vertreten die Mitglieder

- der 1. Zivilkammer durch die Mitglieder der 6. Zivilkammer, hilfsweise der 3. Zivilkammer, sodann der 2. Zivilkammer,
- der 2. Zivilkammer durch die Mitglieder der 4. Zivilkammer, hilfsweise der 9. Zivilkammer, sodann der 3. Zivilkammer,
- der 3. Zivilkammer durch die Mitglieder der 7. Zivilkammer, hilfsweise der 1. Zivilkammer, sodann der 9. Zivilkammer,
- der 4. Zivilkammer durch die Mitglieder der 2. Zivilkammer, hilfsweise der 10. Zivilkammer, sodann der 8. Zivilkammer,
- der 5. Zivilkammer durch die Mitglieder der 2. Zivilkammer, hilfsweise der 4. Zivilkammer, sodann der 10. Zivilkammer,
- der 6. Zivilkammer durch die Mitglieder der 8. Zivilkammer, hilfsweise der 9. Zivilkammer, sodann der 4. Zivilkammer,
- der 7. Zivilkammer durch die Mitglieder der 3. Zivilkammer, hilfsweise der 8. Zivilkammer, sodann der 2. Zivilkammer,
- der 8. Zivilkammer durch die Mitglieder der 1. Zivilkammer, hilfsweise der 6. Zivilkammer, sodann der 4. Zivilkammer,
- der 9. Zivilkammer durch die Mitglieder der 10. Zivilkammer, hilfsweise der 8. Zivilkammer, sodann der 1. Zivilkammer,
- der 10. Zivilkammer durch die Mitglieder der 9. Zivilkammer, hilfsweise der 4. Zivilkammer, sodann der 7. Zivilkammer.

b. Vertretung der Handelsrichter/innen

Die Handelsrichterinnen und -richter werden – sofern eine Vertretung innerhalb der Kammer nicht möglich ist – wie folgt vertreten:

- die Handelsrichterinnen und -richter der 1. durch die der 3. Kammer für Handelssachen,
- die Handelsrichterinnen und -richter der 2. durch die der 1. Kammer für Handelssachen,
- die Handelsrichterinnen und -richter der 3. durch die der 1. Kammer für Handelssachen.,

und zwar in der bei der jeweiligen Vertretungskammer aufgeführten Reihenfolge.

c. Vertretung in den Großen Strafkammern

Es werden vertreten die Mitglieder

- der 1. Strafkammer durch die Mitglieder der 4. Strafkammer, hilfsweise durch die Mitglieder der 3. Strafkammer, sodann der 6. Strafkammer,
- der 3. Strafkammer durch die Mitglieder der 9. Strafkammer, hilfsweise durch die Mitglieder der 4. Strafkammer, sodann der 6. Strafkammer,
- der 4. Strafkammer durch die Mitglieder der 1. Strafkammer, hilfsweise durch die Mitglieder der 6. Strafkammer, sodann der 3. Strafkammer,
- der 6. Strafkammer durch die Mitglieder der 3. Strafkammer, hilfsweise durch die Mitglieder der 9. Strafkammer, sodann der 1. Strafkammer,
- der 9. Strafkammer durch die Mitglieder der 6. Strafkammer, hilfsweise durch die Mitglieder der 3. Strafkammer, sodann der 1. Strafkammer,
- der 10. Strafkammer durch die Mitglieder der 6. Strafkammer, hilfsweise durch die Mitglieder der 4. Strafkammer, sodann der 1. Strafkammer.

2. Vertretung in der Strafvollstreckungskammer:

Die Vertretung in der Strafvollstreckungskammer ist durch die jeweils übrigen Kammermitglieder zu gewährleisten. Hilfsweise werden die Mitglieder der Strafvollstreckungskammer durch die Mitglieder der 10. Strafkammer vertreten.

3. In dem Vertretungsfall, in dem eine andere Kammer den Vertreter zu stellen hat, obliegt die Vertretung zunächst dem dienstjüngsten – bei gleichem Dienstalter lebensjüngsten – Mitglied, hilfsweise dem dienst- bzw. lebensälteren, an letzter Stelle dem Vorsitzenden der zur Vertretung berufenen Kammer. Ist ein Beisitzer



dieser Kammer zum ständigen Vertreter seines Kammervorsitzenden bestellt, so ist dieser Richter – auch wenn er nicht der dienst- bzw. lebensälteste Beisitzer seiner Kammer ist – erst an letzter Stelle in der Reihe der Beisitzer zur Übernahme einer Vertretung berufen. Durch den kammerinternen Geschäftsverteilungsplan der zur Vertretung berufenen Kammer kann eine andere Vertretungsreihenfolge bestimmt werden.

4. Ist die sich aus diesem Geschäftsverteilungsplan ergebende spezielle Vertretungsregelung erschöpft, weil die zur Vertretung berufenen Richter/innen verhindert sind, so obliegt die Vertretung – und zwar jeweils in der Reihenfolge absteigenden Dienstalters, bei gleichem Dienstalter absteigenden Lebensalters – zunächst den bei dem Landgericht tätigen Richterinnen und Richtern auf Probe, sodann den Richterinnen und Richtern am Landgericht in der Reihenfolge aufsteigenden Dienstalters, bei gleichem Dienstalter aufsteigenden Lebensalters, und schließlich den Vorsitzenden Richterinnen und Richtern am Landgericht in der Reihenfolge aufsteigenden Dienstalters, bei gleichem Dienstalter aufsteigenden Lebensalters.

VIII. Ergänzungsrichter/innen

1.

Ordnet die/der Kammervorsitzende die Hinzuziehung von Ergänzungsrichter/innen/n an (§ 192 Abs. 2 GVG), werden diese zunächst – falls der Kammer ein oder mehrere Mitglieder angehören, die auf Grund der Geschäftsverteilung oder eines Beschlusses nach § 76 Abs. 2 GVG nicht zur Mitwirkung in der Sache berufen sind, und, soweit § 29 DRiG nicht entgegensteht – nach dem Geschäftsverteilungsplan der jeweiligen Kammer bestimmt.

2.

Steht nach der Regelung zu Ziffer 1. ein/e Ergänzungsrichter/in nicht zur Verfügung und ist die Kammer in der Hauptverhandlung auch mit einer/einem Richter/in auf Probe besetzt, erfolgt die Heranziehung zunächst aus den planmäßigen Beisitzern der jeweiligen Vertreterkammern. Dabei sind zunächst in der Reihenfolge aufsteigenden Dienstalters – bei gleichem Dienstalter aufsteigenden Lebensalters – die der 1. Vertreterkammer angehörenden Richter/innen am Landgericht und im Falle deren Verhinderung in identischer Reihenfolge die der 2. Vertreterkammer und schließlich – soweit nach den vorstehenden Regelungen unter D. Ziff. VII vorgesehen – die der 3. Vertreterkammer angehörenden Richter/innen am Landgericht als Ergänzungsrichter/in berufen. Sind sämtliche vorgenannten Richter/innen am Landgericht verhindert, obliegt die Tätigkeit als Ergänzungsrichter/in zunächst den Richterinnen und Richtern am Landgericht in der Reihenfolge aufsteigenden Dienstalters, bei gleichem Dienstalter aufsteigenden Lebensalters, und schließlich den Vorsitzenden Richterinnen und Richtern am Landgericht in der Reihenfolge aufsteigenden Dienstalters, bei gleichem Dienstalter aufsteigenden Lebensalters.

3.

Steht nach der Regelung zu Ziffer 1. ein/e Ergänzungsrichter/in nicht zur Verfügung und ist die Kammer in der Hauptverhandlung ausschließlich mit Planrichtern/innen besetzt, erfolgt die Heranziehung zunächst aus den Beisitzern der jeweiligen Vertreterkammern. Dabei sind zunächst in der Reihenfolge aufsteigenden Dienstalters – bei gleichem Dienstalter aufsteigenden Lebensalters – die der 1. Vertreterkammer angehörenden Richter/innen auf Probe und nachrangig die Richter/innen am Landgericht und im Falle deren Verhinderung in identischer Reihenfolge die der 2. Vertreterkammer und schließlich – soweit nach den vorstehenden Regelungen unter D. VII. vorgesehen – die der 3. Vertreterkammer angehörenden Richter/innen auf Probe und Richter/innen am Landgericht als

Ergänzungsrichter/in berufen. Sind sämtliche vorgenannten Richter/innen verhindert, obliegt die Tätigkeit als Ergänzungsrichter/in zunächst den bei dem Landgericht tätigen Richter/innen auf Probe in der Reihenfolge absteigenden Dienstalters, bei gleichem Dienstalter absteigenden Lebensalters, sodann den Richterinnen und Richtern am Landgericht in der Reihenfolge aufsteigenden Dienstalters, bei gleichem Dienstalter aufsteigenden Lebensalters, und schließlich den Vorsitzenden Richterinnen und Richtern am Landgericht in der Reihenfolge aufsteigenden Dienstalters, bei gleichem Dienstalter aufsteigenden Lebensalters.

4.

Von der Tätigkeit als Ergänzungsrichter/in ausgeschlossen sind:

- a) Richter/innen auf Probe innerhalb des ersten Dienstjahres.
- b) Richter/innen im Laufbahnwechsel.
- c) Richter/innen, die innerhalb der zurückliegenden vierundzwanzig Monate bereits als Ergänzungsrichter/in berufen waren und länger als drei Monate an der Hauptverhandlung mitgewirkt haben. Dies gilt nicht, sofern ansonsten kein/e Ergänzungsrichter/in zur Verfügung stehen würde.
- d) Richter/innen, die nicht mit mindestens halber Arbeitskraft (0,5 AKA) in der Rechtsprechung tätig sind.
- e) Richter/innen am Amtsgericht, die an das Landgericht abgeordnet sind.

5.

Die Tätigkeit als Ergänzungsrichter/in geht jeder dienstlichen Verpflichtung in Zivilsachen vor.

6.

Maßgeblicher Zeitpunkt für die Bestimmung der/des zuständigen Ergänzungsrichter/in/s ist der Eingang der Heranziehungsanordnung der/des Vorsitzenden bei dem Präsidenten des Landgerichts.

7.

Bei gleichzeitigem Eingang mehrerer Heranziehungsanordnungen erfolgt eine Zuteilung der Ergänzungsrichter/innen jeweils von der Kammer mit der niedrigeren Zahl an aufsteigend.

E. Güterichter/innen

1.

Die Aufgaben der Güterichterin bzw. des Güterichters im Sinne des § 278 Abs. 5 ZPO, der alle Methoden der Konfliktbeilegung einschließlich der Mediation einsetzen kann, nehmen – nachrangig zu ihren sonstigen Aufgaben und mit derzeit nicht gesondert ausgewiesenen Arbeitskraftanteilen – folgende Richterinnen und Richter wahr:

- a) Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Ennuschat
- b) Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Hofmann
- c) Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Fiebig
- d) Vorsitzender Richter am Landgericht Potthast
- e) Richterin am Landgericht Dr. Kuhn-Pfeil
- f) Präsident des Landgerichts Heinrich

2.

Die Verteilung der Güteverfahren im Sinne von Ziffer 1. auf die Güterichterinnen und Güterichter erfolgt in der unter Ziffer 1. angegebenen Reihenfolge mit folgender Maßgabe:

- a) Der Turnus des Geschäftsjahres 2025 knüpft unmittelbar an den Stand des Turnus der Mediationsabteilung am 31.12.2024 an.
- b) Soweit die Güterichterin bzw. der Güterichter nach dem Geschäftsverteilungsplan mit dem Streitfall befasst ist, wird sie bzw. er nicht bei der betreffenden Sache, sondern erst bei der nächsten eingehenden Sache berücksichtigt.
- c) Entsprechendes gilt für Güterichterinnen und Güterichter, die durch eine voraussichtlich länger als drei Wochen bestehende Verhinderung (z. B. bewilligter Erholungsurlaub, attestierte Erkrankung, dienstliche Gründe – insoweit insbesondere vorrangig zu bearbeitende Aufgaben nach Abschnitt „C. Verteilung der richterlichen Geschäfte“ und Abschnitt „D. Besetzung der Kammern“) an der zeitnahen Durchführung des Güteverfahrens gehindert sind. Maßgeblich ist der Eingang der Verhinderungsanzeige und der Anzeige des Wegfalls der Verhinderung auf der Geschäftsstelle.
- d) „Nächste eingehende Sache“ im Sinne der Ziffern 2. a) und b) ist diejenige Sache, die als erste zur Verteilung auf die Güterichterinnen und Güterichter ansteht, sobald der Grund, der zu einer Nichtberücksichtigung der Güterichterin bzw. der Güterichter führte, weggefallen ist. Die bzw. der zunächst übergangene

Güterichterin bzw. der Güterichter ist vor den nach obiger Reihenfolge anstehenden Güterichterinnen und Güterichter zu berücksichtigen.

- e) Soweit ein Güteverfahren nach Vorlage der Sache an die konkrete Güterichterin bzw. den konkreten Güterichter nicht zustande kommt, wird diese Güterichterin bzw. dieser Güterichter erst im nächsten Durchgang in der üblichen Reihenfolge berücksichtigt.

3.

Die Geschäftsstelle für die Güteverfahren wird angewiesen, die dort eingehenden Sachen arbeitstäglich zu sammeln und am nächsten Arbeitstag in eine fortlaufend nummerierte Liste einzutragen, wobei folgende Reihenfolge maßgebend ist:

- der Anfangsbuchstabe des Nachnamens bzw. der Firma des/der Beklagten; bei mehreren Beklagten ist derjenige maßgeblich, dessen Anfangsbuchstabe im Alphabet an erster Stelle steht;
- bei Namensgleichheit der Anfangsbuchstabe des Vornamens des/der Beklagten;
- bei Identität des Beklagten der Anfangsbuchstabe des Nachnamens bzw. der Firma des Klägers / der Klägerin; bei mehreren Klägern ist derjenige maßgeblich, dessen Anfangsbuchstabe im Alphabet an erster Stelle steht.

Anschließend werden die Sachen in der unter Ziffern 2.) bestimmten Reihenfolge der bzw. dem sich aus der Liste ergebenden Güterichterin bzw. Güterichter vorgelegt.

4.

Die Vertretung einer verhinderten Güterichterin bzw. eines verhinderten Güterichter obliegt der bzw. dem in der in Ziffer 2.) genannten Reihenfolge nachfolgenden Güterichterin bzw. Güterichter.



Hagen, den 20. Dezember 2024
Das Präsidium des Landgerichts

(Heinrich)

(Rathsack)

(Hartmann-Garschagen)

(Teich)

(Oesmann gen. Hoppe)

(Kühtz)

(Dr. Fligge)

(Dr. Kuhn-Finke)

RLG Petersen
ist im Urlaub und daher an
der Unterschrift gehindert



Anlage 1 – Turnusblätter

Turnuskreis D

5. Strafkammer		X				X		X				X		X		X	X	X	X	
7. Strafkammer																	X	X	X	X
8. Strafkammer				X								X					X	X	X	X

Turnuskreis E

5. Strafkammer		X				X		X				X		X			X	X	X	X	
7. Strafkammer																		X	X	X	X
8. Strafkammer				X								X						X	X	X	X



Anlage 2 – Erklärung des Präsidenten gemäß § 21e Abs. 1 Satz 3 GVG

Ich, der Präsident des Landgerichts, übernehme den Vorsitz in der 7. Zivilkammer und die Aufgaben eines Güterichters.

Hagen, den 20. Dezember 2024

Heinrich
Präsident des Landgerichts

Anlage 3 – Freistellungen für die Wahrnehmung von Aufgaben in der Justizverwaltung

Für die Wahrnehmung von Aufgaben in der Justizverwaltung werden folgende Richterinnen und Richter in dem aufgeführten Umfang freigestellt:

Präsident des Landgerichts Heinrich	- Aufgaben des Präsidenten des Landgerichts	0,8
Vizepräsident des Landgerichts Brandt	- Aufgaben des Vizepräsi- denten des Landgerichts - Notarprüfer	0,5
Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Ennuschat	- Richterliche Sachbearbeiterin in Verwaltungssachen - Notarprüferin	0,25
Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Hofmann	- Richterlicher Sachbearbeiter in Verwaltungssachen - Notarprüfer	0,15
Vorsitzender Richter am Landgericht Potthast	- Präsidialrichter - Richterlicher Sachbearbeiter in Verwaltungssachen	0,7
Richterin am Amtsgericht Weber	- Richterliche Sachbearbeiterin in Verwaltungssachen	0,3
Richter am Landgericht Brinkmann	- Richterlicher Sachbearbeiter in Verwaltungssachen	0,5
Richterin am Landgericht Dr. Dürwald	- Richterliche Sachbearbeiterin in Verwaltungssachen	0,3
Richterin am Landgericht Meier	- Richterliche Sachbearbeiterin in Verwaltungssachen - Beauftragte des Haushalts	0,3



Richter am Landgericht Berg

Leiter der Gnadenstelle

0,2

Vertreter:

Richter am Amtsgericht – als weiterer
Aufsicht führender Richter – Dembowski,
Amtsgericht Hagen

hilfsweise:

Richterin am Landgericht Dr. Fligge

Hagen, den 20. Dezember 2024

Heinrich
Präsident des Landgerichts